



Verein für Mototherapie  
und Psychomotorische  
Entwicklungsförderung e.V.



SCHUTZKONZEPT  
SCHUTZKONZEPT  
GEGEN (SEXUALISIERTE) GEWALT  
SCHUTZKONZEPT



# INHALTSVERZEICHNIS

S. 03	<b>01   VORWORT</b>
S. 04	<b>02   BEGRIFFSDEFINITIONEN</b>
S. 05	<b>03   LEITBILD</b>
S. 06	<b>04   RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN</b>
S. 06	4.1   UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)
S. 06	4.2   Grundrecht (GG)
S. 06	4.3   Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
S. 07	4.4   Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)
<b>S. 08</b>	<b>05   ÜBERSICHT &amp; ERGEBNISSE DER RISIKO- &amp; POTENZIALANALYSE</b>
S. 08	5.1   Befragungen
S. 08	5.1.1   Befragung der Mitarbeitenden
S. 09	5.1.2   Befragung der Erziehungsberechtigten
S. 10	5.1.3   Befragung der Kinder/Jugendlichen
S. 11	5.2   Organisationsanalyse
S. 11	5.2.1   Organigramm
S. 12	5.2.2   Interne Strukturen
<b>S. 13</b>	<b>06   PRÄVENTIONSBAUSTEINE</b>
S. 13	6.1   Personalmanagement
S. 15	6.2   Verhaltenskodex
S. 16	6.3   Partizipation
S. 17	6.4   Beschwerdemanagement
S. 17	6.4.1   Kinderrechte
S. 18	6.4.2   Beschwerdesysteme
S. 20	6.5   Sexualpädagogisches Konzept
<b>S. 22</b>	<b>07   INTERVENTION</b>
S. 22	7.1   Interventionsplan – Gefährdung gemäß §8a SGB VIII
S. 25	7.2   Interventionsplan – Gefährdung der Mitarbeitenden
S. 27	7.3   Interventionsplan – Gefährdung durch Mitarbeitende des Vereins
S. 29	7.4   Interventionsplan – Gefährdung unter Gleichaltrigen
S. 31	7.5   Externe Beratungsstellen
<b>S. 32</b>	<b>08   AUFARBEITUNG</b>
<b>S. 34</b>	<b>09   LITERATURVERZEICHNIS</b>
<b>S. 35</b>	<b>10   ANHANG</b>
S. 35	10.1   Organigramm Website
S. 36	10.2   Selbstverpflichtungserklärung
S. 39	10.3   Beschwerdebogen Website
S. 40	10.4   Beschwerdedokumentation
S. 41	10.5   Meldebogen
S. 44	10.6   Falldokumentation
S. 45	Impressum



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexueller) Gewalt ist besonders in pädagogischen Einrichtungen allgegenwärtig. Die therapeutische Begleitung bringt eine besondere Form der Nähe zwischen den Therapeut\*innen und den Klient\*innen mit sich. Diese Nähe basiert auf einem großen Vertrauen, welches uns seitens der Eltern und vor allem der Kinder entgegengebracht wird. Gleichzeitig bietet diese Nähe stets die Gefahr von Übergriffen. Dessen müssen sich die Therapeut\*innen bewusst sein. Die potentielle Gefahr muss ernst genommen werden. Im Verein für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung e.V. hat der Kinderschutz oberste Priorität. Auf Grundlage dessen wurde das Schutzkonzept erarbeitet.

Das entwickelte Schutzkonzept ist ein wichtiger Baustein, um die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Mitarbeitenden, vor sexueller, körperlicher und seelischer Gewalt zu schützen. Durch die allgemein gültige Haltung, die Transparenz und die Verpflichtung, den Schutz zu gewähren, soll präventiv jegliche Form von Gewalt verhindert und Handlungssicherheit im Falle von Hinweisen auf Verletzung von Grenzen gegeben werden.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt alle wichtigen Interventionen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (und deren Familien) sowie der Mitarbeitenden. Das Konzept wurde partizipativ, unter Einbezug aller Beteiligten, erarbeitet und wird zukünftig fortlaufend weiterentwickelt. Hiermit verbunden sind Offenheit und Transparenz sowie Achtsamkeit bezüglich grenzverletzenden Verhaltens und eine Kultur des gelebten Kinder- und Jugendschutzes.

Unser Dank gilt allen Beteiligten, die uns bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes unterstützt haben. Insbesondere bedanken wir uns bei Maike Hetzler, ohne deren Hilfe wir neben unserem beruflichen Alltag in dem kurzen Zeitraum kein so umfangreiches Konzept hätten erarbeiten können. Der herzliche Dank geht auch an das Team des Vereins, das viele zusätzliche Arbeitsstunden investiert hat.



## 2 | BEGRIFFSDEFINITIONEN

Zu Beginn unseres Schutzkonzeptes möchten wir den Begriff Gewalt genauer definieren. Hierbei wird der Fokus auf die direkte (personale) Gewalt gelegt, die im persönlichen Umgang von einer anderen Person ausgeht. Differenziert werden die Begrifflichkeiten im Kontext von sexueller Gewalt.

### **Unabsichtlich verübte Grenzverletzungen**

entstehen durch Missachtung und nicht einschätzbare individuelle Grenzen, so dass Kinder in peinliche Situationen gebracht werden, ohne dass es gewollt ist. Dabei spielt das subjektive Erleben eine besondere Rolle (vgl. Enders und Kossatz 2012, S. 32). Diesen Situationen kann durch eine Sensibilität für persönliche Rechte und Grenzen der Kinder entgegengewirkt werden. Zudem muss es Kindern möglich sein, Erfahrungen der Grenzverletzungen an- und aussprechen zu können (vgl. ebd., S. 33). Sexuell grenzverletzendes Verhalten ist korrigierbar und nach Hinweisen können sich die entsprechenden Personen entschuldigen und in darauffolgenden Begegnungen achtsamer mit den persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen umgehen (vgl. ebd., S. 41).

### **Sexueller Missbrauch**

sind alle Handlungen, die strafrechtlich nach dem Strafgesetzbuch §174ff verfolgt werden können. Darunter fallen sexuelle Übergriffe mit und auch ohne Körperkontakt. Missbrauch umfasst Handlungen, wie exhibitionistische Handlungen, das zur Schau stellen eigener Geschlechtsteile oder die eigene Befriedigung durch ein Kind. Unter Übergriffen ohne Körperkontakt zählen auch das Zeigen pornographischer Materialien und das Auffordern zu sexuellen Tätigkeiten unter Kindern (vgl. Enders und Kossatz 2012, S. 48). Unter sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt werden alle Handlungen gefasst, bei denen Kinder sexuell bei Erwachsenen oder anderen Kindern handeln müssen oder sexuelle Handlungen an ihnen selbst ausgeführt werden (vgl. ebd.). Die gesetzlichen Grundlagen werden unter Kapitel 4 näher aufgeführt.

### **Sexuelle Übergriffe**

unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Massivität und Häufigkeit.“ (Enders und Kossatz 2012, S. 42). Sie sind nicht mehr zufällig (vgl. ebd., S. 42). Sexuelle Übergriffe können ohne Körperkontakt vorkommen, indem z.B. wiederholt Zärtlichkeiten oder Spitznamen gegenüber Kindern und Jugendlichen ausgesprochen (vgl. ebd., S. 43), anzügliche Blicke getätigt (vgl. ebd., S. 45) oder „abwertende, sexistische Qualitätsurteile und Bemerkungen über Mädchen und Jungen bzw. deren Angehörigen oder Freunde [ge]mach[t]“ (ebd., S. 44) werden. Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt schließen grenzverletzende Berührungen wie zu intime körperliche Nähe (z.B. sich den Rücken kralen, sich massieren lassen) oder den Austausch von „eindeutig sexuell getönten Zärtlichkeiten (z.B. Küsse auf den Mund, Streicheln des Pos, Jugendliche auf den Schoß nehmen, fest an sich pressen)“ (ebd., S. 45ff) oder den ‚bekannten‘ Klaps auf den Po ein.



Der Verein für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung e.V. unterstützt Kinder und Jugendliche, die in ihrer Wahrnehmungs- und Bewegungsentwicklung sowie in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung einen Förderbedarf zeigen.

Begleitend werden die Erziehungsberechtigten und das soziale Umfeld in die Förderung mit einbezogen. Im Rahmen der Förderung sind die Vermittlung von Partizipation, Akzeptanz, Wertschätzung, das Erleben von Selbstwirksamkeit und grenzachtendem Verhalten von sehr großer Bedeutung. Der Schutz der uns anvertrauten Familien steht an erster Stelle.

Besonderen Wert legen wir auf eine Kultur der Achtsamkeit, die folgende Prinzipien vorsieht:

1. Offener Umgang mit Fehlern (positive Konzentration auf Fehler)
2. Abneigung gegen vereinfachende Interpretationen
3. Sensibilität für betriebliche Abläufe
4. Streben nach Flexibilität
5. Respekt vor fachlichem Wissen und Können

Das erste Prinzip impliziert eine Fehlerfreundlichkeit, die das Erkennen und Analysieren von Fehlern vorsieht. Wir wollen dieses Prinzip leben, um bereits kleine Fehler zu erkennen und zu vermeiden und damit präventiv größere Fehler zu unterbinden.

Mit dem zweiten Prinzip streben wir eine Multiperspektivität an, die uns viele Handlungsalternativen ermöglicht. Das dritte Prinzip wurde in der Potenzial- und Risikoanalyse besonders fokussiert und hat uns neu für die internen Strukturqualitäten sensibilisiert. Wir wollen flexibel sein und uns entsprechend des vierten Prinzips an herausfordernde Situation anpassen können und aus diesen gestärkt und mit neuen Erfahrungen herausgehen.

Das letzte Prinzip beinhaltet den Respekt vor fachlichem Wissen sowie das Erkennen und Abbauen von Wissensgrenzen.

Mit dieser achtsamen Kultur wollen wir den Kinderschutz und den Schutz der Mitarbeitenden auf allen Ebenen leben und gestalten. Unsere Arbeit soll transparent und somit nachvollziehbar sein, um mehr Verständnis von Veränderungen und/oder Entscheidungen zu ermöglichen und die angestrebte Partizipation zu leben. Besonders wichtig ist uns die transparente Haltung in der Kommunikation mit unseren Klienten\*innen und deren Erziehungsberechtigten sowie der offene und ehrliche gemeinsame Umgang im Team. Dies spiegelt sich auch in der oben benannten Achtsamkeitskultur wider.



## 4 | RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Grundsätzlich gilt auf Grundlage der im Folgenden vorgestellten Gesetze der Schutzauftrag:

- Ich gehe jedem Anschein einer Gefährdung nach.
- Ich beteilige die Betroffenen, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Ich ziehe eine insoweit erfahrene Fachkraft zu Rate.
- Ich wirke bei den Betroffenen auf die Inanspruchnahme wirksamer Hilfen hin.
- Ich informiere das Jugendamt, wenn der Schutz des Kindes nicht anders gewährleistet werden kann.

### 4.1 | UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Die Kinderrechte sind in der UN-KRK festgelegt. Sie schreibt u.a. den „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“ vor, der über Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen der einzelnen Staaten gewährleistet werden soll (vgl. Art. 19 Abs. 1 UN-KRK). Zusätzlich wird ein Anspruch auf eine entsprechende Unterstützung der Kinder und der betreuenden Fachkräfte durch präventive, intervenierende und aufarbeitende Maßnahmen bei Gewalterfahrungen und bei Eingreifen von Gerichten gefordert (vgl. Art. 19 Abs. 2 UN-KRK). Mit dem Artikel 34 verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kinder vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung zu schützen, zu denen der Zwang zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen, Prostitution oder anderen rechtswidrigen sexuellen Praktiken und pornographischen Darbietungen und Darstellungen gezählt werden (vgl. Art. 34 UN-KRK).

### 4.2 | Grundrecht (GG)

Noch sind die Kinderrechte nicht im Grundgesetz verankert. Sie werden jedoch durch das allgemeine Grundgesetz beachtet und stehen damit unter staatlichem Schutz, der nach Art. 1 GG den Schutz der Menschenwürde und der Menschenrechte und nach Art. 2 GG das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit vorsieht. Nach Art. 6 GG steht die Ehe und Familie unter besonderem Schutz des Staates. Die Erziehung obliegt in erster Linie den Eltern und der Staat hat die Aufgabe eines Wächteramtes.

### 4.3 | Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Im SGB VIII wird der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit Familiengerichten die Pflicht des Schutzes von Mädchen und Jungen vor Gefahren übertragen (§1 SGB VIII). Sie übernehmen das ‚Wächteramt‘ über das natürliche Erziehungsrecht der Eltern (§1, Satz 1 und 2 SGB VIII). Die kommunale Verantwortung des Schutzauftrages übernehmen die Jugendämter als öffentliche Jugendhilfe. Die öffentliche und freie Jugendhilfe ist dazu angehalten, partnerschaftlich zusammen zu arbeiten, um dem Kinderschutz nachzukommen (§4 SGB VIII).

Der §8a des SGB VIII beschäftigt sich mit dem Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung. Dieser ermöglicht dem Wächteramt das Eingreifen in die Erziehungspflicht der Eltern bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung. Fachkräfte haben laut §8a SGB VIII die Pflicht bei Anzeichen einer Gefährdung des Kindes (Definition: §1666 Abs. 1 BGB) eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen (§8a Abs. 4 Nr. 1), dazu eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen (§8a Abs. 4 Nr. 2.) und die Eltern und ggf. das Kind miteinzubeziehen (§8a Abs. 4 Nr. 3). Daraufhin folgt die Information an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann. Dabei besteht eine rechtliche Verpflichtung des Trägers „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ anzuzeigen (§47 Nr. 2 SGB VIII).

Aus §8b Abs. 2 SGB VIII ergibt sich ein Beratungsanspruch von örtlichen Trägern. Diese können vom überörtlichen Träger (z. B. Landesjugendamt) Hilfen und Beratung zur Entwicklung von Schutzkonzepten oder Erstellung von Leitlinien im Kontext des Kinderschutzes erhalten.

Nach §14 SGB VIII sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote zu Themen wie, „sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen“, gemacht werden.



Nach Satz 3 dieses Paragraphen sind Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder zu sichern. Über die Betriebserlaubnis hinaus sind nach §72 nur „geeignete“ Personen einzustellen. Personen, die Straftaten begangen haben, dürfen nicht eingestellt werden. Um das zu gewährleisten soll sich der Träger in regelmäßigen Abständen nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes das Führungszeugnis der Mitarbeitenden vorlegen lassen (§72a Abs. 1).

#### 4.4 | Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Das BKISchG wurde 2012 als Artikelgesetz in Deutschland ratifiziert. Im Artikel 1 ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gesetzlich verankert. In diesem geht es vordergründig darum, den Kinderschutz durch eine gute Begleitung, Unterstützung und Beratung der Erziehungsberechtigten zu fördern (§1 Abs. 3 und 4 KKG). Darüber hinaus soll durch das KKG die Vernetzung und Kooperation unter den Leistungsträgern und Institutionen im Kinderschutz gefördert werden (§3 KKG). Paragraph 4 des KKGs dient zur gesetzlichen Grundlage für die Beratung der Fachkräfte, der Erziehungsbeauftragten und der Kinder (Kinder haben auch nach §8 Abs. 3 SGB VIII einen Beratungsanspruch bei Not- und Konfliktlagen, auch ohne das Wissen der Eltern). Damit haben Lehrkräfte, Sozialarbeiter\*innen oder andere Berufsheimnisträger\*innen einen Beratungsanspruch. Darüber hinaus ist die Einschaltung des Jugendamtes, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, rechtlich verankert. Dadurch sind Einrichtungen verpflichtet „Ereignisse und Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§4 KKG). Dafür muss keine Gefährdung des Kindes nach §1666 BGB vorliegen. In diesem Verfahren sind die Fachkräfte dazu berechtigt, erforderliche Daten zu übermitteln (§4 Abs. 3 KKG). Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren (§4 Abs. 2 KKG).

Über das KKG hinaus wurden durch das BKISchG Veränderungen des SGB VIII vorgenommen. Besonders relevant ist dabei das Einfügen des §79a SGB VIII „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“. Dieser sieht eine Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung der Qualität in der Institution vor, darunter fallen auch die Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt (Art. 2 BKISchG).

In der Potenzialanalyse geht es um die Untersuchung von präventiven Strukturen, die in den Vereinsstrukturen etabliert sind (vgl. UBSKM 2019b). Parallel zu der Überprüfung von schon vorherrschenden präventiven Strukturen ist auch die Analyse der Risiken und Gefahren durchzuführen. Zur Analyse dieser wurde sich unterschiedlicher Methoden bedient, um umfassende Ergebnisse zu erzielen. Die jeweilige Methode und eine Übersicht der Ergebnisse werden im Folgenden vorgestellt.

### 5.1 | Befragungen

Mit einem Fragebogen wurde sowohl bei den Mitarbeitenden (MA), den Erziehungsberechtigten und den Kindern/Jugendlichen (mündlich) erfragt, welche Strukturen im Verein für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung e.V. vorherrschen und wie sich diese auf den Kinderschutz auswirken.

Die Befragung fand für die Mitarbeitenden und Erziehungsberechtigten anonymisiert über die digitale Plattform Google Drive statt. Ein entsprechender Link, mit der Einladung, sich am Kinderschutz im Verein zu beteiligen, wurde per Mail an alle Mitglieder des Vereins versandt. Damit wurde ein niederschwelliger Zugang geschaffen, um eine große Beteiligung zu ermöglichen. Für die Angestellten des Vereins war das Ausfüllen des Fragebogens verpflichtend, die Beantwortung der Fragen wurde als Arbeitszeit berechnet. Es wurde in der Analyse differenziert in MA1 (Hauptamtliche MA), MA2 (Übungsleiter), MA3 (MA ausschließlich in Kooperation) und Verwaltungsangestellte, um detailgenaue Ergebnisse zu erzielen und Veränderungen entsprechend passgenau vornehmen zu können.

Auf Grundlage der Befragungen konnten schon erste essentielle Potenziale und Risiken festgestellt werden. Im Folgenden werden - ausgehend von den Ergebnissen der Befragungen - wesentliche Schutzstrukturen zum Aufbau, Ausbau und zur Stärkung dargestellt.

#### 5.1.1 | Befragung der Mitarbeitenden

Zum Einstieg wurde in allen Fragebögen das Bewusstsein für den Kinderschutz abgefragt. Grundsätzlich konnte die Tendenz zu einem hohen Bewusstsein, nur bei den Übungsleiter\*innen einem niedrigeren Bewusstsein, festgestellt werden. Laut der Befragung birgt das Arbeitsfeld ein Risiko für Grenzüberschreitungen/Gewalt. Es wurde angegeben, dass Grenzüberschreitungen schon erlebt wurden. In jedem dieser genannten Fälle wurden diese thematisiert, welches ein deutliches Potenzial darstellt. In den meisten Fällen wurde mit Kolleg\*innen und/oder Vorgesetzten gesprochen. Dabei ist bedeutsam, dass die Teamdynamik einen offenen Austausch über die Situationen zulässt. Die Vorfälle werden laut Befragung ernst genommen. Deutlich wird jedoch im Verlauf, dass ein weiteres Vorgehen bei (Verdachts-) Fällen Unsicherheiten hervorruft. Es ist weder allen Mitarbeitenden ein Interventionsplan noch das Verfahren bei Beobachtung oder dem Hören von etwaigen grenzverletzenden Situationen bekannt. Die Quelle passender Informationen zu den verschiedenen Vorgehens-/Verhaltensweisen scheint laut Befragung nicht allen transparent und zugänglich zu sein. Der Umgang damit ist unter Kapitel 7 Intervention nachzulesen.

In Bezug auf die Beschwerdesysteme herrschen unterschiedliche Wissensstände, so dass nicht allen Befragten transparent scheint, wie Beschwerden auf den verschiedenen Ebenen und über welche Kanäle eingereicht werden können. Der Umgang damit ist unter Kapitel 6.4 Beschwerdemanagement nachzulesen. Einzelne Mitarbeitende wissen um kritische Orte, die Übergriffe begünstigen könnten. Es werden zum Beispiel die Umkleiden an den verschiedenen Standorten genannt. Zudem werden viele Ideen zu Methoden der präventiven Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen angegeben und auch zu begünstigenden Faktoren für mögliche Täter\*innen. Dieses Wissen ist als großes Potenzial zu werten, um Kinder und Jugendliche für das Thema zu stärken und Täter\*innen an Übergriffen zu hindern. Der weitere Umgang mit dieser Thematik ist unter Kapitel 6.1 Personalmanagement nachzulesen.

Das Arbeitsfeld zeigt aus Sicht der hauptamtlichen Mitarbeitenden eine (hohe) Gefährdung auf. Im Fragebogen der weiteren Mitarbeitenden werden unterschiedliche Einschätzungen deutlich. Auch die Einschätzung zur Erkennung einer\*s Täters\*in zeigt sich unterschiedlich. Diese durchwachsenen Antworten sind als Anlass zu nehmen, um darüber ins Gespräch zu kommen und für mögliche Gefährdungssituationen im Arbeitsfeld zu sensibilisieren.





Ein Großteil der Mitarbeitenden sieht einen Zusammenhang in der Bewertung von sexualisierter Gewalt und einer interkulturellen Prägung oder Empfindsamkeit. Jedoch sind sich auch einige unsicher und einige sehen keinen Zusammenhang. Auch diese Thematik sollte im Team nochmal gemeinsam erarbeitet werden.

Laut der Umfrage gibt es Unstimmigkeiten zu Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Schriftlich liegt in dieser Hinsicht nichts vor. Einige sprechen von einer mündlichen Regelung, einige sagen weder noch. Das Gleiche spiegelt sich bezüglich der altersangemessenen Informationsweitergabe/-lage für die Kinder und Jugendlichen wider. Der Umgang damit ist unter Kapitel 6.2 Verhaltenskodex nachzulesen. Als Potenzial ist die Selbsteinschätzung der Mitarbeitenden im Umgang mit Nähe und Distanz zu sehen, laut derer sie ein gutes bis sehr gutes Verhältnis von Nähe und Distanz mit den Klient\*innen empfinden. Dies ist durch regelmäßige Thematisierung und Reflektion im Team weiter zu stärken und im Präventionsbaustein Kapitel 6.1 Personalmanagement aufgenommen.

Die Antworten zum Thema Machtausübung auf Klient\*innen und oder Erziehungsberechtigte zeigen sich durchwachsen. Zum Teil wurde von viel Machtausübung gesprochen. Hingegen antworteten die meisten, dass eher keine Macht ausgeübt wird.

Die Differenzen in dieser Thematik sind als Risiko zu werten und die Thematik von Machtverhältnissen ist im Team anzusprechen. Zudem sollte das natürlich Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern thematisiert und hierfür sensibilisiert werden.

Der Umgang mit dieser Thematik ist im Präventionsbaustein Kapitel 6.1 Personalmanagement aufgegriffen.

Auch die Rückmeldungen zum Informationsstatus zum Thema Gewalt zeigen sich sehr unterschiedlich. Dies ist als Risiko einzustufen und sollte mit entsprechenden Inputs, Fortbildungen und Austauschmöglichkeiten aufgefangen werden, um damit Wissensstände anzugleichen. Der Umgang damit ist unter Kapitel 6.1 Personalmanagement nachzulesen.

Es besteht überwiegend Sicherheit zum Thema kindliche/jugendliche Sexualität. Die Mitarbeitenden, die sich unsicher fühlen, müssen aufgefangen werden. Entsprechend unterschiedlich zeigen sich die Wünsche zu mehr Informationen/Fortbildungen zu diesem Thema. Das Thema Fortbildungen und Qualifizierung wird im Präventionsbaustein 6.1 Personalmanagement aufgenommen. Laut der Befragung gibt es Uneinigkeit über „ungeschriebene“ Gesetze, die Gewalt begünstigen. Diese sollte im Team besprochen und ausgeräumt werden, um Sensibilität für weitere, vielleicht versteckte, Gesetze zu schaffen. Im Präventionsbaustein 6.2 Verhaltenskodex wird sich dieser Problematik angenommen.

Die Rückmeldungen geben Kenntnis darüber, dass keine festen regelmäßigen Austauschmöglichkeiten zu den Themen sexualisierte Gewalt, Übergriffe, kindliche Sexualität etc. installiert sind. Dieser Thematik wird im Baustein 6.1 Personalmanagement behandelt. Abschließend wird im Fragebogen ein gutes bis sehr gutes Verhältnis zu den Vorgesetzten und eine gute bis sehr gute Wertschätzungsebene rückgemeldet.

### 5.1.2 | Befragung der Erziehungsberechtigten

In der Befragung der Erziehungsberechtigten (EB) gab es einen Rücklauf von ca. 25%. Folgendes wurde deutlich:

**Knapp 95 %** der EB fühlen sich wohl bis sehr wohl. Alle Teilnehmer\*innen des Fragebogens haben eine\*n festen Ansprechpartner\*in bei Fragen, Anmerkungen oder Problemen. Viele kennen keine andere Anregungs- oder Beschwerdemöglichkeit. Dieser Thematik wird sich im Baustein 6.4 Beschwerdemanagement angenommen.

**95,5 %** der Befragten würden die persönliche Ansprache bei Rückmeldungen wählen und genauso viele suchen bei Problemen ihre Vertrauensperson im Verein auf. Im Baustein 6.4 Beschwerdemanagement werden weitere Rückmeldeoptionen thematisiert.

**90,9 %** fühlen sich gut informiert. Das spricht für die angestrebte Transparenz des Vereins. Laut der Rückmeldungen arbeitet der Verein zu 100% transparent.



### 5.1.3 | Befragung der Kinder/Jugendlichen

Die Sicht der Kinder und Jugendlichen wurde über eine Befragung in Kleingruppen durch die Bezugstherapeut\*innen erfasst und mit einer kleinen Begehung des jeweiligen Standortes ergänzt.

Es konnten ca. 75% von den Kindern und Jugendlichen befragt werden.

In der Befragung fanden die Themen Allgemeine Gefühlslage, Sicherheitsgefühl, Kritik (Begehung) und Beschwerdemöglichkeiten Beachtung. Die Befragung wurde entsprechend des Entwicklungsstandes mit Smileys und Gefühlskarten unterstützt.

Folgende Ergebnisse konnten verzeichnet werden:

Im **ersten Themenschwerpunkt**, der allgemeinen Gefühlslage, konnte eine grundsätzlich positive Gefühlslage festgestellt werden und nur ein Kind meldete ein ängstliches Gefühl zurück.

Bei der Erfragung des Sicherheitsgefühl im **zweiten Themenschwerpunkt** wurde deutlich, dass sich grundsätzlich alle Kinder/Jugendlichen in der Therapie sicher fühlen. Zwei Kinder/Jugendliche meldeten zurück, dass sie sich nur manchmal sicher fühlen und eine\*r fühlt sich auf der Toilette unsicher.

Im **dritten Themenschwerpunkt** wurde der Raum für kritische Rückmeldungen eröffnet, der gut genutzt wurde. Es gab viele persönliche Anmerkungen zu Therapieinhalten.

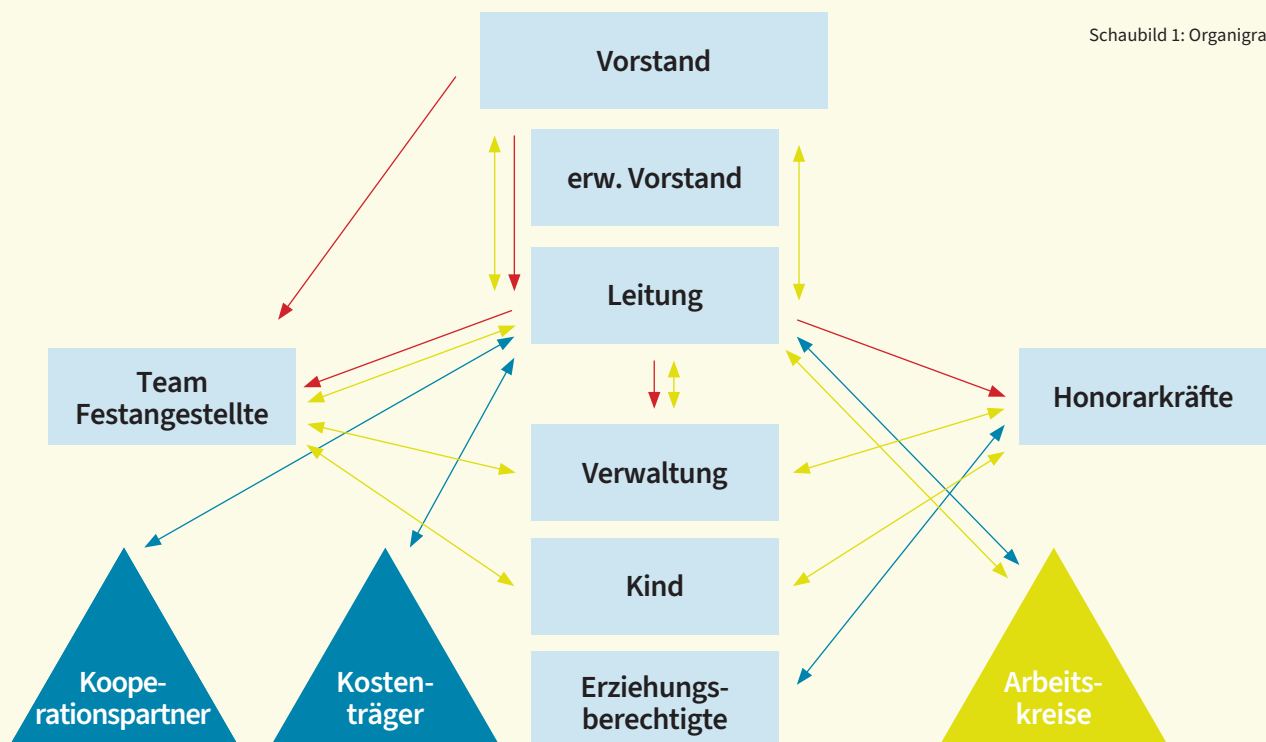
Die Erfragung im **vierten Themenschwerpunkt**, zum Thema Beschwerdemöglichkeiten, ergab, dass viele der Kinder/Jugendlichen sich Hilfe bei den Therapeut\*innen, aber auch bei den Eltern, Geschwistern oder der Ärztin/dem Arzt holen. Einige hatten keine Idee und einige zeigten keine Motivation zu antworten. Bei der Begehung der verschiedenen Standorte im fünften Themenschwerpunkt wurde viel Kritik an den Toiletten zurückgemeldet. Die weiteren besuchten Orte wurden positiv oder neutral bewertet.

## 5.2 | Organisationsanalyse

In der Organisationsanalyse haben wir die formalen und die informellen Strukturen des Vereins beleuchtet. Die formalen Strukturen bilden sich durch Regeln und Standards, die z.B. die offiziellen Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen betreffen (siehe Organigramm), ab. Darüber hinaus haben wir die internen Strukturen in den Blick genommen. Im Zuge der angestrebten Transparenz ist zukünftig die Vereinsstruktur in Form eines Organigramms auf der Website einsehbar (vgl. Anhang 10.1). Im Menüpunkt Team sind auf der Website bereits alle Mitarbeitenden mit Namen und Ausbildungsgrad sowie die Vorstandszusammensetzung einsehbar. Das Organigramm wird unter dem Menüpunkt Verein ergänzt. Die internen Strukturen sind im Weiteren transparent dargestellt.

### 5.2.1 | Organigramm

Im Folgenden wird ein weiteres Organigramm mit dem Schwerpunkt der Kommunikationswege vorgestellt und analysiert (siehe Schaubild 1: Organigramm). Die Analyse wird in Form von Pfeilen, die die Qualität der Kommunikationswege darstellen, vorgenommen (rote Pfeile: weisungsbefugt, gelbe Pfeile: informelle Kommunikation, blaue Pfeile: formelle Kommunikation, blaues Dreieck: formelle Entscheidungsträger, gelbes Dreieck: informelle Entscheidungsträger). Die Analyse ist nicht Bestandteil des online veröffentlichten Organigramms, da sich diese stetig verändern kann. Gleichzeitig haben wir den Anspruch, die Kommunikationswege immer wieder zu überprüfen und zu reflektieren.



Deutlich wird, dass viele der Kommunikationswege informeller Art sein können. Dies hat den Vorteil eines niederschweligen Kontakts, jedoch auch eines oftmals nicht nachvollziehbaren Austauschs. Somit ist in kritischen Auseinandersetzungen zügig auf das offizielle Beschwerdeverfahren zu wechseln. Konfliktbehaftet ist fast ausschließlich die Kommunikation zu den Kostenträgern, mit denen ein formeller Kontakt gepflegt wird. Selten gibt es Konflikte mit den Eltern, die zukünftig über das offizielle Beschwerdemanagement dokumentiert werden.



### 5.2.2 | Interne Strukturen

Folgend werden unsere wichtigsten internen Strukturen transparent dargestellt:

#### **Supervision**

Die Supervision findet regelmäßig und bei Bedarf statt. An der Supervision nimmt das gesamte Therapeut\*innen-team sowie die Leitung teil. Bei Bedarf findet die Supervision auch ohne Leitung statt. Themen der Supervision werden im Team gemeinsam festgelegt. Die Supervision wird von einer externen systemischen Therapeutin geleitet.

#### **Teamsitzungen**

Die Teamsitzungen finden einmal wöchentlich in der Zeit von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr statt. Jede dritte Woche im Monat entfällt die Teamsitzung. An der Teamsitzung nimmt das gesamte Therapeut\*innenteam sowie die Buchhalterin teil. Inhalte der Teamsitzung sind: Befindlichkeitsrunde, Ereignisse aus der letzten Woche, Organisatorisches, Fallbesprechungen, Überarbeitung des Konzeptes/von Arbeitsinhalten, Themen bezogen auf das Schutzkonzept (Reflexion, Austausch über Erfahrungen/Situationen/Beschwerden, Veränderungsmöglichkeiten). Die Inhalte der Teamsitzung werden protokolliert und per Mail an alle Mitarbeitenden sowie Honorarkräfte verschickt.

#### **Fallbesprechung**

Fallbesprechungen finden nach Bedarf statt. Sie haben allen anderen Themen gegenüber Vorrang. Jedes Teammitglied kann bei der Leitung eine Fallbesprechung anmelden. Diese wird dann in der darauffolgenden Teamsitzung durchgeführt. Der/die Fallgeber\*in kann selbst entscheiden, in welcher Form die Fallbesprechung durchgeführt wird (kollegiale Fallberatung oder Fallberatung mit Reflecting Team).

#### **Teamtag**

Einmal jährlich findet ein Teamtag statt. Dieser wird für die Weiterbildung der Mitarbeitenden (Therapeut\*innen und Honorarkräfte) bzw. für die Arbeit am Konzept genutzt. Je nach Bedarf und auf Wunsch des Teams werden hierfür externe Expert\*innen eingeladen, die das Team in spezifischen Themen weiterbilden. Der Teamtag findet immer zum Start des neuen Schuljahres statt.

#### **Betriebsklima**

##### **Betriebsausflug**

Einmal jährlich findet als teambildende Maßnahme ein Betriebsausflug statt. An diesem nehmen alle Mitarbeitenden teil. Die Honorarkräfte sind ebenfalls eingeladen und nehmen je nach Möglichkeit ebenfalls teil. Der Betriebsausflug findet immer zum Start des neuen Schuljahres statt. Der Betriebsausflug wird abwechselnd von Mitarbeitenden organisiert. Der Verein trägt die Kosten des Betriebsausfluges.

##### **Teamessen**

Zu Beginn des Jahres findet einmal jährlich ein gemeinsames Teamessen statt. Dieses wird von der Leitung organisiert. Die Kosten trägt der Verein. Zum Teamessen sind alle Mitarbeitenden, Honorarkräfte sowie der gesamte Vorstand eingeladen.

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für den Verein verpflichtend. Der Vorstand beruft sie einmal jährlich ein. Zur Mitgliederversammlung werden alle aktiven und nichtaktiven Mitglieder eingeladen. Die Mitgliederversammlung beinhaltet den Kassenbericht, den Rechenschaftsbericht sowie aktuelle, den Verein betreffende Informationen. Zudem finden in der Mitgliederversammlung die Vorstandswahlen statt. Es gibt eine\*n Protokollführer\*in, der/die die Mitgliederversammlung schriftlich dokumentiert. Die Mitgliederversammlung ermöglicht die Partizipation aller Mitglieder.

Die Prävention als Baustein des Schutzkonzeptes ist für uns besonders relevant, damit der Schwerpunkt auf der Verhinderung von sexuellen Übergriffen und Gewalt liegt. Prävention kann als Bildungskonzept nur funktionieren, wenn ein Zusammenwirken von Kindern, Eltern und Fachkräften vorliegt. Aus diesem Verständnis heraus betrachten wir alle Beteiligten als Teil eines Bildungsprozesses, die im ständigen Dialog die Bausteine des Konzeptes aushandeln und sie in ihrem Zusammenwirken in der Institution umsetzen. Nach Auswertung der Potenzialanalyse hinsichtlich der schon im Verein integrierten Präventionsangebote werden diese im Folgenden ergänzt und erweitert.

### 6.1 | Personalmanagement

Qualifizierte und geschulte Mitarbeitende sind die Basis für einen gelingenden Kinderschutz. Unser Ziel ist es, dass Mitarbeitende um Gefährdungssituationen wissen, diese einschätzen können und über das Vorgehen im Gefährdungsfall informiert sind. Zudem ist es wichtig, dass Mitarbeitende wissen, wo Kinder, Erziehungsberechtigte und sie selbst Hilfe und Unterstützung erhalten können. Um dieses Wissen zu erreichen, verpflichten sich der Vorstand und die Leitung des Vereins alle Beteiligten kontinuierlich auf das Schutzkonzept aufmerksam zu machen, die Einhaltung dessen zu kontrollieren und dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Bausteine im gesamten Prozess fest verankert werden.

Dazu gehört im Besonderen, die Mitarbeitenden im **Einstellungsprozess** zu informieren und aufzuklären. Auf folgende Punkte wird im Vorstellungsgespräch hingewiesen (dies betrifft Angestellte, Honorarkräfte, Übungsleiter\*innen und Praktikant\*innen):

- Hinweise und Erklärungen zum Schutzkonzept
- Verpflichtung, das Schutzkonzept zu lesen (liegt in der Willkommensmappe)
- Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als zwei Jahre)
- Unterzeichnung des Selbstverpflichtungsbogen

Unsere **Willkommensmappe** enthält zukünftig folgende Informationen:

- Konzept
- Abgabe von Nachweisen (Führungszeugnis, Personalbogen, Impfschutz)
- Ansprechpartner\*innen für verschiedene Bereiche wie Krankmeldung, Praktikant\*innen, Homepage, Vertretungsplan etc.
- Allgemeine Hinweise: Materialien für die Halle (Erste Hilfe-Paket, Kühlspray/Kühlpad)
- Arbeitshandy, Threema

Um den **Schutz des Teams und der Familien** zu gewährleisten, werden von der Leitung folgende Angebote gemacht:

- Regelmäßige Reflexionsrunde zu Erlebnissen aus dem Arbeitsalltag im Großteam
- Leitung ist jederzeit ansprechbar, um sich über Erlebnisse und Erfahrungen auszutauschen
- Hinweis auf das Beschwerdemanagement
- Jährliche Teamfortbildung
- Offenheit und Transparenz im Umgang miteinander
- Supervision
- Austausch mit anderen Institutionen zum Thema Schutzkonzept
- Jährliche Überprüfung/kritische Auseinandersetzung mit dem bestehenden Schutzkonzept
- Regelmäßige Personalgespräche

Mit der **Qualifizierung** unserer Angestellten streben wir folgendes Wissen an:

- Vermittlung von Basiswissen
- Schaffung von Handlungssicherheit im Umgang mit Gewalt/Machtmissbrauch
- Charakteristika von sexualisierter Gewalt an Kindern erkennen lernen
- Kenntnis über Täter\*innenstrategien und deren Dynamiken



Folgende Umsetzungen sind im Zuge der Erarbeitung des Schutzkonzepts **schon erfolgt**:

- drei teaminterne Veranstaltungen zu den Themen Schutzkonzeptentwicklung sowie Grenzen wahrnehmen, erkennen und wahren unter Anleitung externer Referentinnen
- Risiko- und Potenzialanalyse (mit Kindern/Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden)
- Mehrere Supervisionstreffen: Umgang mit Nähe und Distanz
- Entwicklung von Arbeitsgruppen zu den Unterthemen des Schutzkonzeptes: Ergebnisse und Leitfäden
- Offener Raum und Austausch zu Themen rund um das Schutzkonzept während der Teamsitzung
- Weiterbildung zum sexualpädagogischen Konzept

Wir streben für die **Zukunft** folgende Themenbearbeitung an:

- Gezieltes Thematisieren des Schutzkonzeptes und Reflektion des Gruppengeschehens des vergangenen Monats während des Großteams (1. Dienstag im Monat)
- Schwerpunkte, für die sich einzelne Mitarbeitende besonders qualifizieren, z.B.:
  - Traumatherapie/Pädagogik
  - Sexualpädagogik
  - Handlungsschritte bei Verdacht auf §8a
- Weitere teaminterne Veranstaltungen mit Moderation externer Referent\*innen
  - Fortbildungen
  - Supervision
- Gewaltprävention – Ordner im Büro: zum Sammeln von Unterlagen und Ergebnissen von Fortbildungen
- Schutzkonzeptwache: Jens Deininger und Sandra Furth

Des Weiteren beschäftigen wir uns im Zuge der Prozessinitiierung noch mit folgenden **offenen Fragen**:

- Weiterbildungen:
  - Häufigkeit/Menge/Regelmäßigkeit
  - Umfang und Finanzierung
  - Adressat\*innen: Hauptamtliche Mitarbeitende, Honorarkräfte, Vorstand?
  - Auseinandersetzung mit dem Thema: Kinder festhalten, wenn dies zum Schutz des Kindes/der anderen Kinder notwendig erscheint
  - Referent\*innensuche:
    - PSG (Prävention Sexualisierter Gewalt)
    - Zartbitter
    - Kinderschutzbund
- Einsatz von Online-Fortbildungsprogramm: Was ist los mit Jaron? (Dauer ca. 4 Stunden)
- Wie werden neue Kolleg\*innen auf den Stand des Teams gebracht?
- Das Amt der Schutzkonzeptwächter\*innen wird genauer definiert

## 6.2 | Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex dient zur Positionierung der Mitarbeitenden gegenüber (sexueller) Gewalt. Ein Verhaltenskodex bietet sowohl Schutz für die Kinder und Jugendlichen, als auch für die Beschäftigten im Verein. Die Kinder/Jugendlichen werden vor (sexueller) Gewalt geschützt, während die Beschäftigten vor einem falschen Verdacht geschützt werden sollen. Denn bei Überschreitung der erarbeiteten Verhaltensregeln kann auf den Verhaltenskodex hingewiesen werden, ohne direkt von einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu sprechen. Damit stellt der Verhaltenskodex einen Orientierungsrahmen dar, der für alle Beteiligten mehr Sicherheit im Umgang mit grenzverletzendem Verhalten gibt.

Unser Verhaltenskodex sieht folgende Themenschwerpunkte vor und wird bei einer Neueinstellung dem zu lesenden Konzept beiliegen.

- **Wir achten und respektieren die Rechte der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen**, die an den Angeboten unseres Vereins teilnehmen und behandeln sie nach dem Gleichheitsgrundsatz. Wir entwickeln keine anderen ausschließenden Beziehungen zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (persönliche Geschenke und Verabredungen mit den zuvor genannten Personen außerhalb der Tätigkeit im VMPE bedürfen der Begründung und Genehmigung der Geschäftsführung). Geschenke dürfen von erwachsenen Personen in der Einrichtung nicht genutzt werden, um den Behandlungsaufbau zu einem Kind oder Jugendlichen zu unterstützen. Unangemessene Geschenke, die ohne einen ersichtlichen Grund überreicht werden, sind von den Mitarbeitenden abzulehnen.
- **Wir behandeln die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen als eigenständige Persönlichkeiten**, die die Gestaltung des Kontaktes zu Mitarbeitenden oder Therapeut\*innen selbst bestimmen. Wir verlangen von ihnen, nicht mehr Preisgabe ihrer Erfahrungen, Gedanken und Gefühle, als sie freiwillig anbieten.
- Wir sind uns der **besonderen Verantwortung als Vertrauensperson und als Vorbild** für Kinder/Jugendliche bewusst.
- **Wir hinterfragen die Gründe für das Fotografieren und Filmen von Kindern/Jugendlichen** (fachliche Notwendigkeit, bei Öffentlichkeitsarbeit ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen), klären sie altersentsprechend (bzw. bei ganz kleinen Kindern die Eltern) darüber auf und holen explizit ihre Erlaubnis ein. Wir respektieren ein Nein der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.  
Bei allen Veröffentlichungen (z.B. Foto-, Video- oder Tonmaterial) ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten. Vor der Veröffentlichung ist die Zustimmung des jungen Menschen oder der Erziehungsberechtigten einzuholen. Es werden keine privaten Telefonnummern, E-Mail- oder Wohnadressen weitergegeben.
- **Wir fragen die Kinder/Jugendlichen altersentsprechend nach Erlaubnis für Körperkontakt** und benennen dessen Zweck. Wir achten auf die Reaktion unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte, reagieren entsprechend und verbalisieren es.  
Liebevoller Zuwendung (z.B. Umarmung) erfolgt nur als Erwidering eines kindlichen Bedürfnisses und mit dem Einverständnis der Kinder/Jugendlichen und dem Ziel Trost zu spenden und das Wohlbefinden des Kindes/Jugendlichen zu sichern.  
Wir umarmen nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse (nach Nähe etc.). In der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen ist es notwendig, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen.  
Bei der Beziehungsgestaltung ist darauf zu achten, dass keine emotionalen und körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Die Beziehungsgestaltung sollte stimmig und dem jeweiligen Auftrag angepasst sein. Die individuellen Grenzempfindungen junger Menschen werden ernst genommen und nicht herabgewertet. Einzelne Kinder oder Jugendliche werden nicht bevorzugt oder benachteiligt. Die Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder wird mit den Eltern vorher besprochen (wie und von wem wird das Kind unterstützt, etc.).





- **Wir sind** als Mitarbeitende **verantwortlich für die klare Definition von Grenzen** im Umgang der Kinder/Jugendlichen untereinander und mit uns und sorgen für die Einhaltung der Grenzen. Wir thematisieren frühzeitig in kollegialer Beratung/Supervision Situationen, in denen wir als Therapeut\*innen emotionale und/oder verhaltensmäßige Irritationen im Kontakt mit einzelnen Kindern erleben und Kinder/Jugendliche jegliche Form sexualisierten Kontaktes anbieten.
- Unsere **Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen**. Abfällige Bemerkungen oder Beleidigungen werden nicht toleriert. Unsere Sprache und Wortwahl sind von Wertschätzung geprägt. Das Sprachniveau wird an die jeweilige Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst (z.B. leichte Sprache).
- **Wir teilen** mit den betreuten Kindern/Jugendlichen **Erfahrungen aus unserem Privatleben, wenn sie entwicklungsfördernd** sind. Probleme aus unserem privaten Kontext oder Arbeitsleben werden im Kontakt mit den Kindern nicht erläutert.
- **Wir achten auf einen respektvollen und achtsamen Umgang** miteinander. Es wird eine vertrauensvolle Teamkultur angestrebt, in der auch kritisches Feedback zwischen den Kolleg\*innen angebracht werden kann. Wir thematisieren in der kollegialen Beratung/Supervision Verhaltensweisen/Handlungen von Kolleg\*innen, die uns außerhalb dieses Verhaltenskodex zu liegen scheinen.
- Die **Verantwortung für den Schutz** von Kindern und Jugendlichen liegt immer **bei den zuständigen Erziehungsberechtigten**.
- Wir sind dem **Neutralitätsgebot** verpflichtet und äußern keine politischen oder religiösen Statements.
- **Wir kleiden uns angemessen**, was zu kurze, aufreizende oder provozierende Kleidungsstücke ausschließt.
- Zur Bestärkung dessen haben wir eine **Selbstverpflichtungserklärung** aufgesetzt, die bei Neueinstellung zu unterzeichnen ist (vgl. Anhang 10.2).

### 6.3 | Partizipation

Partizipation ist die Grundlage für einen gelingenden Kinderschutz und auch ein wichtiger Baustein in der frühpädagogischen Begleitung, um Kinder/Jugendliche in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken und sie auf ihr Leben als Bürger\*innen in einer Demokratie vorzubereiten. Kinder/Jugendliche haben das Recht, aktiv ihren Alltag mitzugestalten.

Ideen, Meinungen und Wünsche der Kinder/Jugendlichen werden von uns gehört, wertgeschätzt und fließen nach Möglichkeit in die Therapie ein. Wir begleiten im Dialog und bewerten nicht. Kinder/Jugendliche werden schrittweise an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Dies beinhaltet das Erlernen von Empathie, Akzeptanz, Frustrationstoleranz und Kompromissbereitschaft. Ziel ist es, sich selbstwirksam zu erleben und Einfluss auf unbefriedigende Situationen zu nehmen und diese ändern zu können. Dies ist ein wichtiger Schutzfaktor gegen Täter\*innenstrategien. Kinder/Jugendliche haben das Recht und die Möglichkeit, sich zu beschweren (siehe Kapitel 6.4 Beschwerdemanagement).

Wir wollen auch im Team partizipativ arbeiten. Die gemeinsame Erarbeitung des Schutzkonzepts steht für unseren Anspruch an Partizipation. Auch die Teammitglieder haben in unterschiedlichen Formen Anteil an der Entwicklung der Arbeit. Die Ideen, Meinungen und Wünsche der Teammitglieder werden gehört, wertgeschätzt und fließen nach Möglichkeit in die gemeinsame Arbeit ein.



## 6.4 | Beschwerdemanagement

Bei einem funktionierenden Beschwerdemanagement muss wertschätzend und fehlerfreundlich miteinander umgegangen werden, damit Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte Beschwerden einreichen können und diese ernst genommen werden. Über die Kultur der Achtsamkeit hinaus, baut unser Beschwerdesystem auf den Kinderrechten auf. Dies bedeutet unter anderem die Auseinandersetzung mit Kinderrechten auf Ebene der Angestellten. Ebenso bedeutet dies, die Kinder/Jugendlichen über ihre Rechte aufzuklären. Somit können diese einschätzen, welches ihrer Rechte verletzt wird, um dann ggf. entsprechend über das Beschwerdesystem reagieren zu können.

### 6.4.1 | Kinderrechte

Am 20. November 1989 wurden die Kinderrechte von der Generalversammlung der vereinten Nationen verabschiedet. Die Kinderrechtskonvention ist ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Rechte vorenthalten werden (siehe Schaubild 2: Kinderrechte). Kinder sind eigenständige Personen mit ganz speziellen Bedürfnissen und Rechten. Kinderrechte sind Menschenrechte (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2022<sup>7</sup>).

Die Kinderrechtskonvention beruht auf vier Prinzipien:

- Das Recht auf Gleichbehandlung
- Das Wohl des Kindes hat Vorrang
- Das Recht auf Leben und Entwicklung
- Achtung vor der Meinung des Kindes

Die Mitarbeitenden haben sich über die Kinderrechte informiert und sich mit diesen auseinandergesetzt. Die Kinderrechte werden in unserer täglichen Arbeit mit den Kindern/Jugendlichen berücksichtigt und finden sich in Großteilen in unserem Konzept und unserem Leitbild wieder. Das Recht auf Schutz und Gewaltfreiheit ist eines der wichtigsten Kinderrechte. Auch in unserer Arbeit ist dies stets zu wahren.

Jedoch kommt es in unseren Gruppen oftmals zu Konfliktsituationen der Kinder untereinander. In diesen zeigen manche Kinder ein hohes Maß an Frustration und/oder Wut und haben Schwierigkeiten ihre Gefühle zu regulieren. Hierbei kann es zu selbst- oder fremdgefährdenden Situationen kommen. Diese Konfliktsituationen erfordern von uns Mitarbeitenden unter Umständen eine Begrenzung der Kinder/Jugendlichen, um die anderen Kinder/Jugendliche oder auch das emotional aufgebrachte Kind vor Gewalt oder Grenzüberschreitung zu schützen. Damit wollen wir das Kindeswohl gewährleisten.

Wir sind uns darüber bewusst, dass wir durch die notwendige Begrenzung institutionelle Gewalt ausüben, indem wir das jeweilige Kind beispielsweise festhalten. Hierbei handeln wir entsprechend unserer Verantwortung für alle anwesenden Kinder/Jugendlichen. Durch diese therapeutische Intervention agieren wir kurzzeitig zuwider der Kinderrechte auf Freiwilligkeit und Gewaltfreiheit. Nachfolgend auf die Situation ist es unsere Aufgabe, dies im Anschluss mit den Kindern/Jugendlichen zu besprechen oder zu klären.

Wir sind uns darüber bewusst, dass wir durch die notwendige Begrenzung institutionelle Gewalt ausüben, indem wir das jeweilige Kind beispielsweise festhalten. Hierbei handeln wir entsprechend unserer Verantwortung für alle anwesenden Kinder/Jugendlichen. Durch diese therapeutische Intervention agieren wir kurzzeitig zuwider der Kinderrechte auf Freiwilligkeit und Gewaltfreiheit. Nachfolgend auf die Situation ist es unsere Aufgabe, dies im Anschluss mit den Kindern/Jugendlichen zu besprechen oder zu klären.

Es ist unsere Verantwortung im professionellen Austausch mit dem Team im Rahmen einer Fallbesprechung unsere Vorgehensweise zu reflektieren. Ein Austausch über solche herausfordernden Situationen der täglichen Arbeit findet regelmäßig in der Teamsitzung statt.

### KINDERRECHTE

1. RECHT AUF BILDUNG
2. RECHT AUF BETEILIGUNG
3. RECHT AUF SCHUTZ VOR GEWALT
4. RECHT AUF GESUNDHEIT
5. RECHT AUF FÜRSORGE DER ELTERN
6. RECHT AUF PRIVATSPHÄRE
7. RECHT AUF GLEICHHEIT
8. RECHT AUF SPIEL, FREIZEIT UND ERHOLUNG
9. RECHT AUF FÜRSORGE BEI BEHINDERUNG
10. RECHT AUF GUTE LEBENSBEDINGUNGEN

Schaubild 2: Kinderrechte



### 6.4.2 | Beschwerdesysteme

Bei eingehenden Beschwerden über einen der im Folgenden vorgestellten Kanäle, sollte der vorgeschriebene Bearbeitungsvorgang eingehalten werden (siehe Schaubild 3: Beschwerdeweg). Dies dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Hierfür ist unter anderem ein Beschwerdeordner notwendig.

Das Beschwerdesystem des Vereins setzt die Bereitschaft voraus, konstruktiv mit jeglicher Form von Beschwerden und Kritik umzugehen, sich auf dadurch resultierende Veränderungsprozesse einzulassen und die Auseinandersetzung damit als Qualitätssicherung zu nutzen.

Die Beteiligten des Vereins (betreute Kinder und Jugendliche, Mitarbeitende, Praktikant\*innen, Erziehungsrechtige, Kooperationspartner\*innen etc.) werden im Erstkontakt über das Schutzkonzept und das Beschwerdesystem informiert. Alle Kinder/Jugendlichen werden über ihre Rechte und in kindgerechter Form über ihre Beschwerdemöglichkeiten aufgeklärt.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Bedürfnisse und erlebte Missachtung von eigenen Grenzen in Form einer Beschwerde anzubringen. Eine Reaktion darauf muss innerhalb von 72 Stunden erfolgen (davon ausgenommen sind anonyme Beschwerden).

Um allen Beteiligten einen Weg für Rückmeldungen aller Art zu ermöglichen sind folgende Beschwerdeformate installiert:

Adressat	Format	Hinweise
<b>Kinder und Jugendliche</b>	Beschwerdekasten	Briefkasten Gesundheitshaus; Gasselstiege 13, 48159 MS
	Bezugstherapeut*innen	vor, während & nach den Therapiestunden
	Externe Stellen	Jugendamt MS, 0251/4925601
<b>Mitarbeitende</b>	Beschwerdekasten	Briefkasten Gesundheitshaus; Gasselstiege 13, 48159 MS
	Leitungsteam	Leitung (Corinna Blume-Ulmer, Olesja Hoffmann)
	Digital	Beschwerdedokument über Website ( <a href="http://www.mototherapie-muenster.de/kontakt">www.mototherapie-muenster.de/kontakt</a> ) oder Mail ( <a href="mailto:info@mototherapie-muenster.de">info@mototherapie-muenster.de</a> )
	Externe Stellen	Jugendamt MS 0251/4925601
<b>Eltern</b>	Telefonisch	Sekretariat: 0251/295640
	Bezugstherapeut*innen	Elterngespräch
	Digital	Beschwerdedokument über Website ( <a href="http://www.mototherapie-muenster.de/kontakt">www.mototherapie-muenster.de/kontakt</a> ) oder Mail ( <a href="mailto:info@mototherapie-muenster.de">info@mototherapie-muenster.de</a> )
<b>Externe: z.B. Kooperationspartner*innen/ Nachbarn</b>	Telefonisch	Sekretariat: 0251/295640
	Digital	Beschwerdedokument über Website ( <a href="http://www.mototherapie-muenster.de/kontakt">www.mototherapie-muenster.de/kontakt</a> ) oder Mail ( <a href="mailto:info@mototherapie-muenster.de">info@mototherapie-muenster.de</a> )

Schaubild 2

Eingehende Beschwerden werden nach folgendem Ablauf bearbeitet:

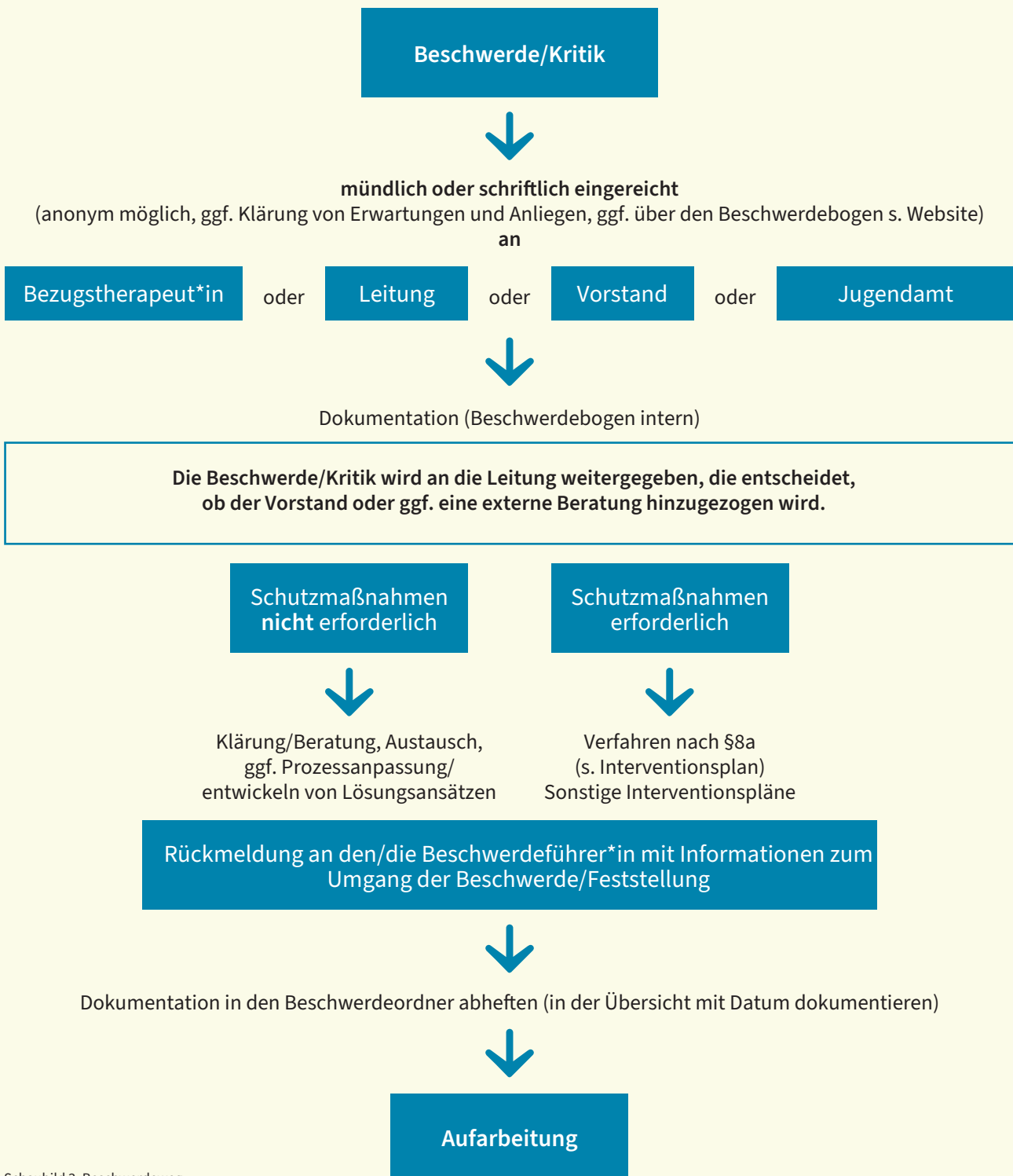


Schaubild 3: Beschwerdeweg

Der Verein hat einen Beschwerdebogen für die Website (vgl. Anhang 10.3) und einen Bogen zur Beschwerdedokumentation für den Eingang von internen Beschwerden (vgl. Anhang 10.4) erstellt, um einen einheitlichen Umgang zu realisieren.



## 6.5 | Sexualpädagogisches Konzept

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (SGB VIII, §1).

Das sexualpädagogische Konzept wird auf dem pädagogischen Konzept des Vereins, den Grundprinzipien der Mototherapie, der motopädischen Haltung und dem zugrundeliegenden pädagogisch-therapeutischen Leitbild des Vereins aufgebaut.

Die zentrale Haltung ist dabei die Achtung vor der Würde des Menschen und die Anerkennung seiner individuellen Persönlichkeit und Entwicklung. Hierauf gründet eine wertschätzende, achtsame und respektvolle Begegnung mit dem/der Klient\*in sowie Ehrlichkeit, Offenheit und Transparenz im therapeutischen Handeln.

Im Rahmen der Mototherapie wird die Bewegung als Medium von körperlichen, materiellen und sozialen Erfahrungen genutzt, wodurch die emotionale Stabilität, die Selbstwahrnehmung, die Selbstwirksamkeit sowie die Handlungsfähigkeit gefördert werden.

Diese stärken wiederum die Grundlagen für eine positive Sexualentwicklung. Entsprechend wird die Entwicklung in der Mototherapie ganzheitlich betrachtet und die Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung begleitet. Diese wird als bewusste Entfaltung der eigenen, individuellen Identität verstanden.

Mit Blick auf die psychomotorischen Grundprinzipien wird deutlich, wie die Klient\*innen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und dabei ebenso in Bezug auf sexuelle Entwicklungsthemen gestärkt werden.

Es ist uns ein Anliegen, den Kindern und Jugendlichen eine positive Sicht auf Sexualität zu vermitteln, um die Entwicklung zu einer natürlichen und angstfreien Haltung zu Sexualität zu unterstützen. Das Wahrnehmen eigener und fremder Bedürfnisse dient als Grundlage, um über Sexualität zu sprechen, einen offenen Dialog führen zu können und um eigene Werte zu entwickeln.

Mit der Erarbeitung unseres individuellen sexualpädagogischen Konzepts wollen wir eine positive Sicht sowie eine natürliche und angstfreie Haltung auf das Thema Sexualität vermitteln. Gleichzeitig soll das Schutzkonzept in diesem Zuge umfassend über Gefahren informieren und für sexuelle Selbstbestimmung stehen.

Besonders die Vereinsangebote Starke Mädels und Starke Jungs bieten Raum für den Austausch über sexuelle Entwicklungsthemen mit der/dem Therapeut\*in und zielen vor allem auf die Stärkung der Mädchen und Jungen ab.

Wir streben an, uns von pro familia in diesem Kontext begleiten und beraten zu lassen und regelmäßige Teamfortbildungen zum sexualpädagogischen Konzept wahrzunehmen.



## 7 | INTERVENTION

Damit die Mitarbeitenden wissen, was im Falle einer (vermuteten) Gefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung bzw. des eigenen Angebots oder im familiären/sozialen Kontext eines jungen Menschen zu tun ist, sind in den folgenden Interventionsplänen konkrete Handlungsschritte festgelegt.

**Für alle Gefährdungssituationen gelten folgende, allgemein unterstützende, Verhaltensweisen:**

- Bewahre Ruhe.
- Handle nicht voreilig und eigenständig.
- Prüfe deine eigene Gefühlslage und Sorge für dich.
- Organisiere Unterstützung.
- Unterscheide zwischen konkreten Hinweisen/Beobachtungen und Vermutungen/Hypothesen.
- Wahre Diskretion (von Opfer und Täter).
- Schenke Gesagtem Glauben.
- Sei allen Beteiligten gegenüber unvoreingenommen und kritisch.
- Reflektiere und löse dich möglichst von internen und externen Beziehungsabhängigkeiten.
- Schaffe einen geschützten Rahmen.
- Mache keine falschen Versprechungen.
- Sorge für Transparenz bzgl. des weiteren Vorgehens.

Insgesamt sollte transparent mit stattgefunden Vorfällen umgegangen werden, um keine Verdachtsmomente zu schaffen oder Fehlinformationen entstehen zu lassen. Der Schutz der Inhalte muss hierbei gewahrt sein.

Alle folgenden Interventionspläne sind in Anlehnung an die Arbeitshilfe – Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Paritätisches Jugendwerk NRW 2021) erarbeitet worden.

### 7.1 | Interventionsplan – Gefährdung gemäß §8a SGB VIII

Als Träger und Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit ist der Verein gemäß des Schutzauftrags nach §8a Abs. 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) dazu verpflichtet, Gefährdungen junger Menschen (Kindeswohlgefährdung) im familiären/sozialen Kontext wahrzunehmen, einzuschätzen und darauf aufbauend weitere Schritte einzuleiten. Als Träger der Kinder- und Jugendarbeit ist der Verein Teil einer Verantwortungsgemeinschaft, die bei der (möglichen) Gefährdung eines Kindes oder einer\*s Jugendlichen aktiv wird. Hintergrund sind die rechtlich definierten Tatbestandsmerkmale einer Kindeswohlgefährdung gemäß §1666 BGB:

- die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines jungen Menschen
- der Unwillen und/oder die Unfähigkeit der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung

Der folgende Interventionsplan richtet sich nach den Verfahrensschritten des §8a Abs. 4 SGB VIII. Die einzelnen Schritte bauen zwar inhaltlich schlüssig aufeinander auf, stellen aber keine starre Reihenfolge dar. So ist z.B. die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Phasen der Fallbearbeitung wichtig. Zudem kann es sein, dass die Gefährdungseinschätzung oder auch eine externe Fachberatung bei Vorliegen neuer Informationen wiederholt werden müssen. Die Schritte dienen somit der Orientierung und helfen dabei, in der Fallbearbeitung nichts Relevantes zu übersehen.

#### PROZESSABLAUF

#### VERANTWORTLICHKEITEN

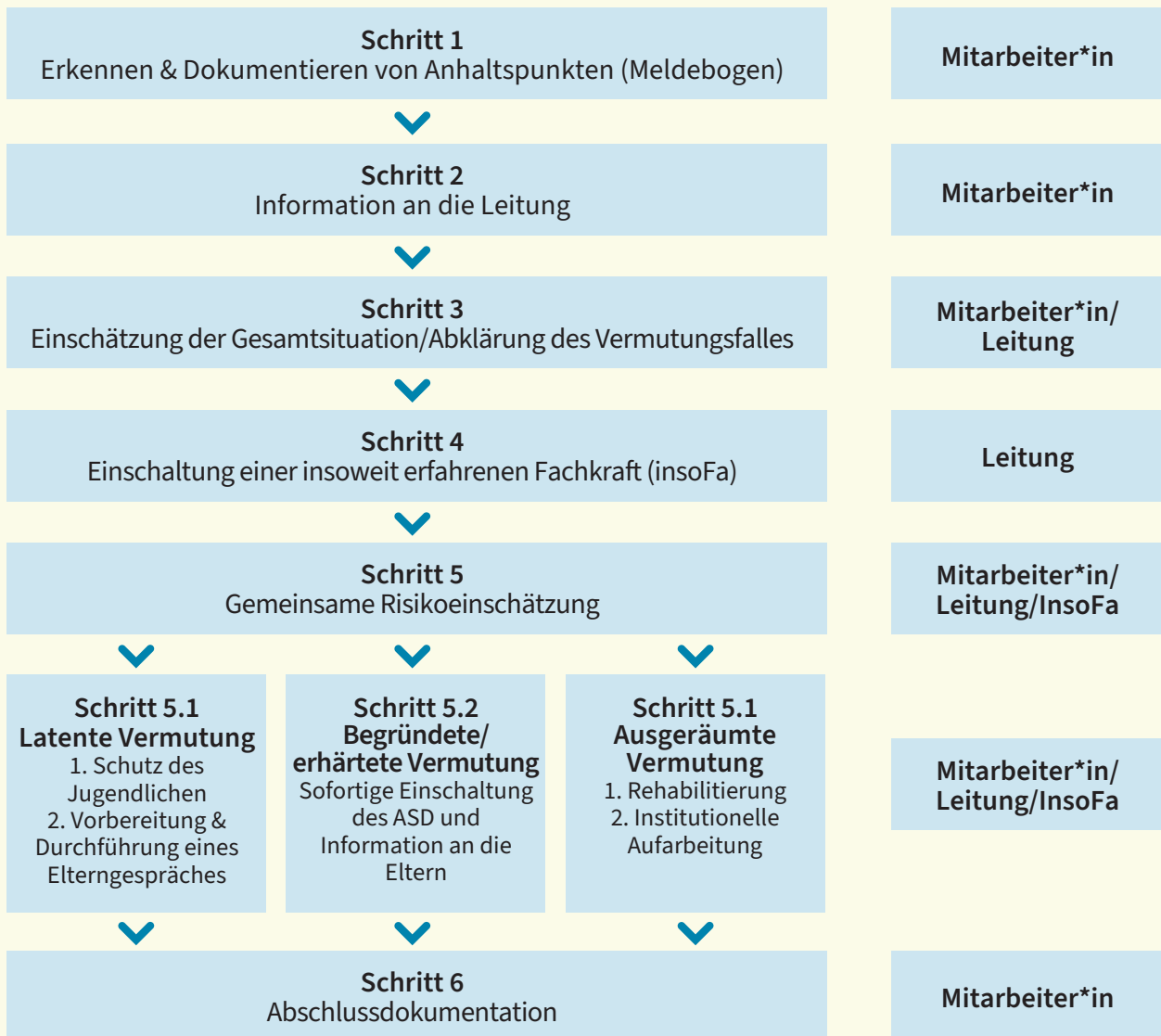


Schaubild 4: Prozessablauf

**Schritt 1: Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten (Meldebogen)**

In diesem ersten Schritt geht es darum, sich ein ungutes Gefühl oder eine besorgniserregende Beobachtung/Information bewusst zu machen. Erste Anzeichen für eine Gefährdung, die wahrgenommen wurden, müssen dokumentiert werden (Meldebogen, vgl. Anhang 10.5). Wichtig ist zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden.

**Schritt 2: Information an die Leitung**

Nachfolgend muss die Leitung des Vereins über den Verdacht informiert werden.

**Schritt 3: Einschätzung der Gesamtsituation/Abklärung des Vermutungsfalles**

Bei der Ersteinschätzung müssen die wahrgenommenen Beobachtungen daraufhin geprüft werden, ob sie Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendlichen darstellen. Bei dieser kurzen kollegialen Beratung müssen die Personen zusammenwirken, die mit dem jungen Menschen in Kontakt stehen. Hierbei ist immer die Leitung mit einzubeziehen.

**Gewichtige Anhaltspunkte können sich ergeben aus:**

- Einzelinformationen (z.B. verletzungsbedingte Wunde)
- mehreren Informationen, die sich in der Gesamtbewertung als gewichtiger Anhaltspunkt erweisen
- Einzelinformationen, die vor dem Hintergrund eines schon bekannten Einzelfalles als gewichtige Anhaltspunkte bewertet werden müssen (z.B. anderes Kind der Familie ist aufgrund einer Gefährdung bereits fremduntergebracht)

**Gewichtige Anhaltspunkte können sich zeigen:**

- im Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten und Aussagen des Kindes bzw. des/der Jugendlichen
- in der Er- und Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kind
- im elterlichen Erleben, Verhalten oder Aussagen

In der Ersteinschätzung kann deutlich werden, dass ein Gespräch mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen notwendig ist, um Fragen zu klären oder Verdachtsmomente zu bestätigen bzw. zu widerlegen.

**Schritt 4: Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**

Werden die Anhaltspunkte als gewichtig eingeschätzt oder bestehen Unsicherheiten, ob die Verdachtsmomente gewichtig sind, muss eine insofern erfahrende Fachkraft eingeschaltet werden. Die hierfür kontaktierbaren Anlaufstellen sind am Ende des Kapitels aufgeführt (siehe Punkt 7.5 Externe Beratungsstellen). Durch das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft (gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII) erhält der Verein Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung und Beratung im Hinblick auf die weiteren Handlungsschritte.

**Schritt 5: Gemeinsame Risikoeinschätzung**

Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft wird das Risiko eingestuft. Zur Einschätzung, ob die aktuelle Situation eines Kindes bzw. einer/s Jugendlichen eine tatsächliche Gefährdungslage darstellt, reicht es nicht aus, einzelne gewichtige Anhaltspunkte zu betrachten. Um entscheiden zu können, inwiefern ein Hilfe- oder Schutzbedarf besteht, muss auch immer der Blick auf die verschiedenen Lebensbereiche der Kinder und Jugendlichen gerichtet werden. Hierbei sind die jungen Menschen und ggf. die Eltern/Personensorgeberechtigten einzubeziehen.

**Schritt 5.1.: Latente Vermutung**

Wenn die Gefährdung als latent eingestuft wird, so gilt es den Schutz des Kindes/Jugendlichen herzustellen und sich weitere Informationen einzuholen, um daraufhin eine weitere Einschätzung vorzunehmen. Hierfür ist die Durchführung eines Elterngesprächs unabdinglich. Eine teaminterne Fallbesprechung ist sowohl für eine gute Vorbereitung des Gesprächs als auch für die weitere Gefährdungsbeurteilung sinnvoll.



### **Schritt 5.2.: Begründete/erhärtete Vermutung**

Ist die Gefährdung begründet oder erhärtet, so ist eine schnelle Intervention erforderlich:

- „Eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet: Die Familie und der junge Mensch soll über Hilfen nach §27 ff. SGB VIII oder weitere Hilfeangebote beraten werden. Diese Hilfen basieren auf Freiwilligkeit.“ (Paritätisches Jugendwerk NRW 2021, S. 28)
- „Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung liegen vor: Es sind schriftliche Zielvereinbarungen mit dem jungen Menschen und den Eltern über Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung zu vereinbaren und zu überprüfen.“ (ebd.)
- „Die vereinbarten Hilfen reichen nicht aus oder die Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden: Das Jugendamt ist zu benachrichtigen. Die Eltern und der junge Mensch müssen über diese Mitteilung informiert werden.“ (ebd.)

### **Schritt 5.3.: Ausgeräumte Vermutung**

Wenn die Gefährdungseinschätzung ergibt, dass Beobachtungen oder Vermutungen unbegründet sind und nicht auf eine Gefährdungslage hindeuten, so müssen keine weiteren Schritte eingeleitet werden.

Sofern zuvor jedoch das Kind bzw. die/der Jugendliche und/oder die Eltern von dem Verdacht in Kenntnis gesetzt wurden, müssen alle Beteiligten über das Ergebnis informiert werden.

Der Fall sollte daraufhin institutionell aufgearbeitet werden.

### **Schritt 6: Abschlussdokumentation**

Ist der Prozess abgeschlossen, müssen die Ergebnisse schriftlich festgehalten werden.

Generell gilt, dass alle Schritte im Dokumentationsbogen (Falldokumentation, vgl. Anhang 10.6) schriftlich festgehalten werden müssen.





## 7.2 | Interventionsplan – Gefährdung der Mitarbeitenden

Im Arbeitsalltag der Mitarbeitenden des Vereins kann es zu Übergriffen durch die betreuten Kinder/Jugendlichen sowie deren Eltern bzw. durch einem/r Mitarbeitenden kooperierender Institutionen sowie Kolleg\*innen kommen.

In diesen Fällen müssen folgende Schritte eingehalten werden:

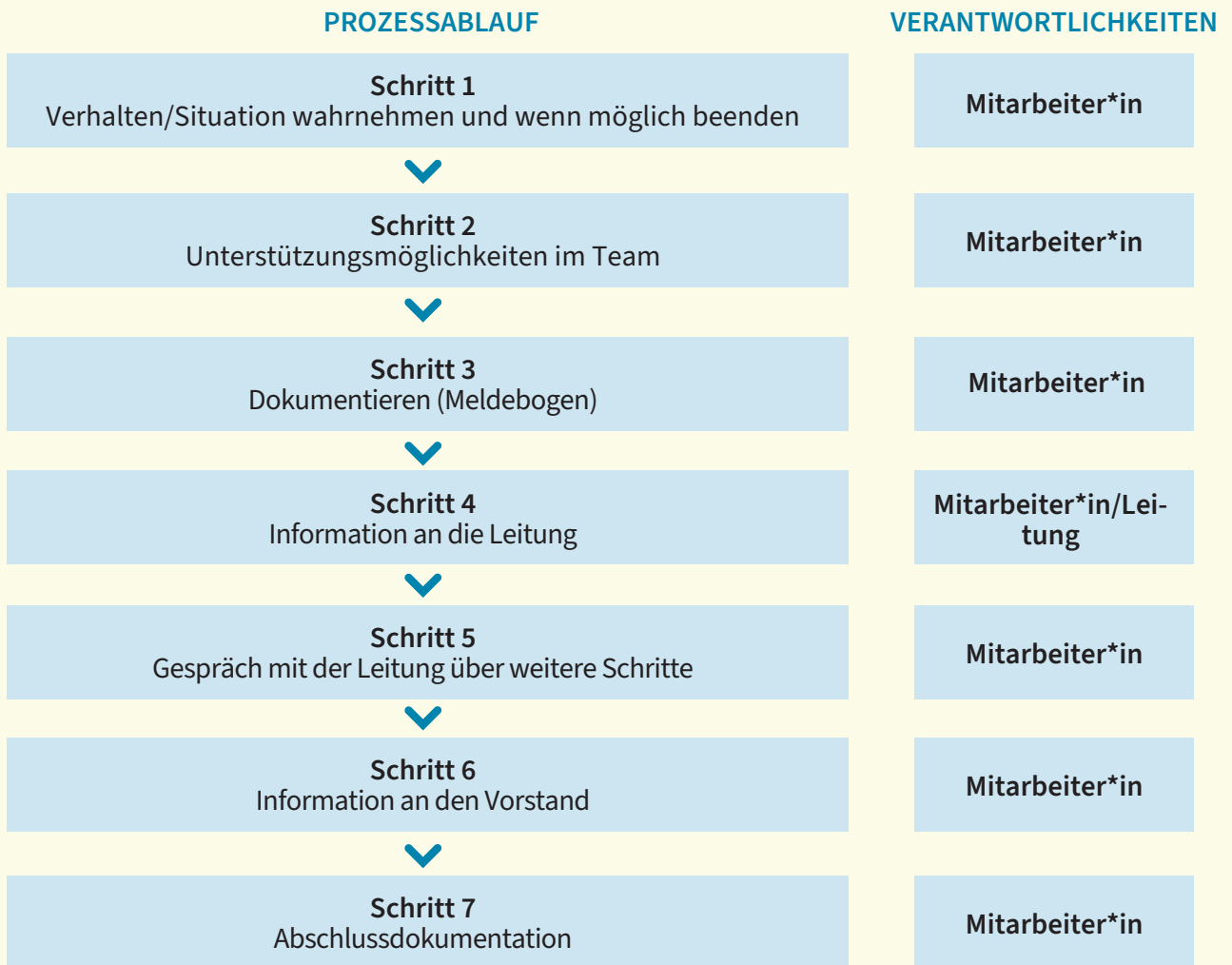


Schaubild 4: Prozessablauf II



### **Schritt 1: Verhalten/Situation wahrnehmen und, wenn möglich, beenden**

Sofern die Gefährdungssituation von der mitarbeitenden Person wahrgenommen wurde, muss die Situation, wenn möglich, schnell unterbrochen oder verlassen werden. Zudem ist deutlich zu machen, dass (sexualisierte) Gewalt den Mitarbeitenden gegenüber nicht toleriert wird. Wichtig ist, dass die individuellen Grenzen thematisiert werden.

### **Schritt 2: Unterstützungsmöglichkeiten im Team**

Besteht Bedarf nach Unterstützung aus dem Team sollte dies genutzt werden.

Im Team existiert ein Pool von Mitarbeitenden, die in solchen Situationen jederzeit zur Verfügung stehen.

Das gefährdete Teammitglied kann sich in einer Gefährdungssituation an folgende Ansprechpersonen wenden: Nina Liebert, Katharina Deininger, Linda Oswald und Sandra Furth sowie die Leitung oder den Vorstand.

### **Schritt 3: Dokumentieren (Meldebogen)**

Der Vorfall ist mit Hilfe des Meldebogens zu dokumentieren. Das Geschehen sollte möglichst detailliert wiedergegeben, das Gehörte möglichst wortwörtlich dokumentiert und die nächsten geplanten Schritte detailliert aufgeschrieben werden (vgl. Meldebogen 10.5). Wichtig ist zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden.

### **Schritt 4: Information an die Leitung**

Die Leitung des Vereins muss über den Vorfall informiert werden.

### **Schritt 5: Gespräch mit der Leitung über weitere Schritte**

Gemeinsam mit der Leitung müssen die weiteren Schritte im Umgang mit dem Vorfall bzw. den betroffenen Personen besprochen werden. Die Leitung bietet dem/der Mitarbeitenden Unterstützung an. Hierbei geht es vor allem darum, was der/die Mitarbeitende im Umgang mit der Situation benötigt. Denkbare Schritte sind: Fallbesprechung, Unterstützung aus dem Team, Gespräche mit allen Beteiligten, Supervision etc.

Generell gilt: Bei Unsicherheiten im Umgang mit dem Vorfall und bzgl. weiterer Schritte immer eine Beratungsstelle hinzuziehen.

### **Schritt 6: Information an den Vorstand**

Je nach Situation muss der Vorstand informiert werden. Dies betrifft z.B. eine aus dem Vorfall resultierende Beendigung einer Kooperation.

### **Schritt 7: Abschlussdokumentation**

Ist der Prozess abgeschlossen, müssen die Ergebnisse schriftlich festgehalten werden.

Generell gilt, dass alle Schritte schriftlich im Dokumentationsbogen (Falldokumentation, vgl. Anhang 10.6) festgehalten werden müssen.

### 7.3 | Interventionsplan – Gefährdung durch Mitarbeitende des Vereins

Innerhalb der eigenen Organisation kann es sein, dass eine Gefährdung (z.B. körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt) von einem /r Mitarbeitenden ausgeht. Im Arbeitsalltag des Vereins kann es zu Übergriffen durch Mitarbeitende gegenüber den Kindern und Jugendlichen, Eltern, anderen Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden der Kooperationspartner kommen.

Sollte es zu einer Gefährdung durch einen/eine Mitarbeitende\*n kommen, müssen folgende Schritte eingeleitet werden:

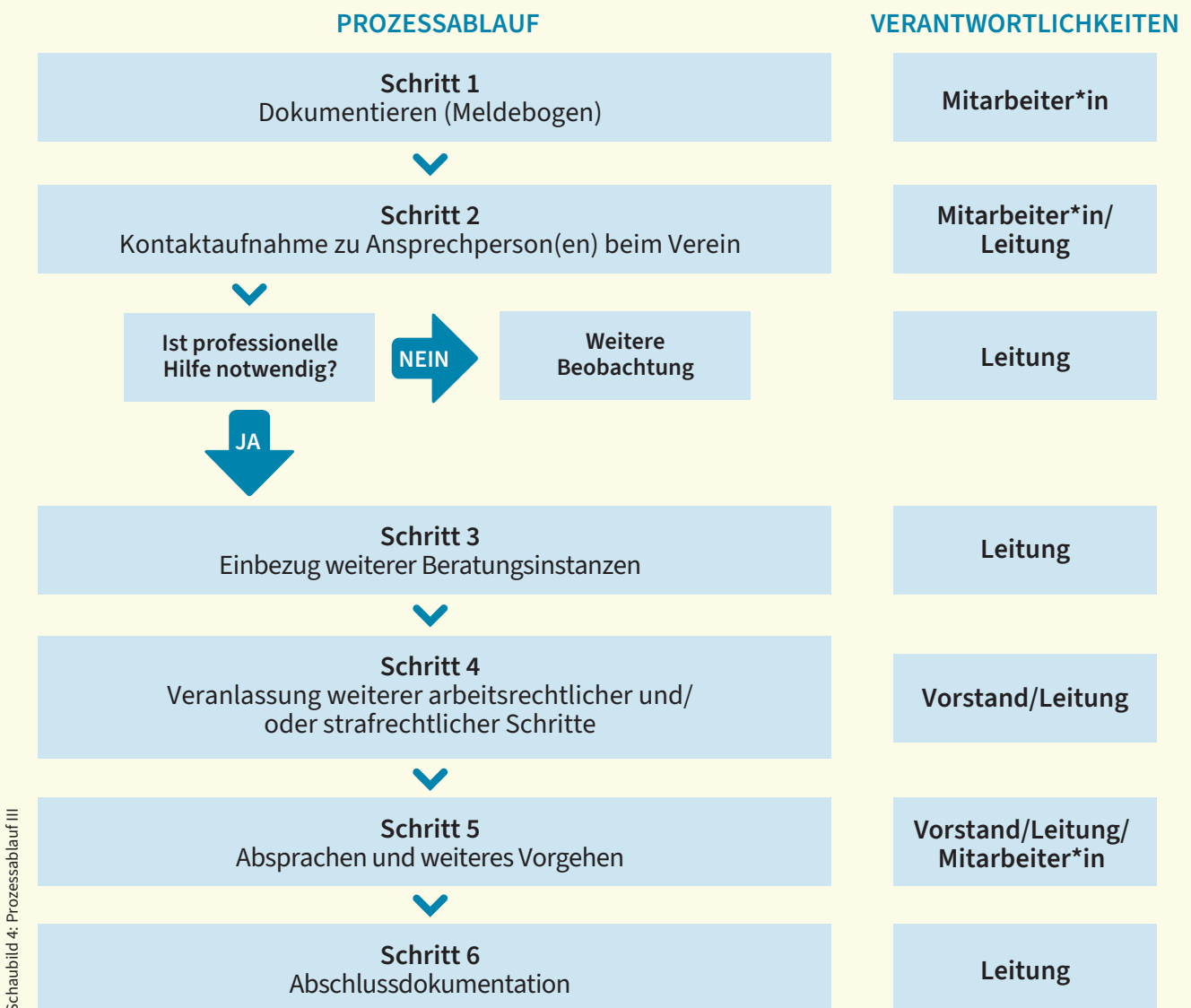


Schaubild 4: Prozessablauf III



### **Schritt 1: Dokumentieren (Meldebogen)**

Der Vorfall ist mit Hilfe des Meldebogens zu dokumentieren. Das Geschehen sollte möglichst detailliert wiedergegeben, das Gehörte möglichst wortwörtlich dokumentiert und die nächsten geplanten Schritte detailliert aufgeschrieben werden (vgl. Meldebogen 10.5).

Wichtig ist zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden.

### **Schritt 2: Kontaktaufnahme zu Ansprechperson(en) beim Träger**

Im Folgenden muss der/die entsprechende Ansprechpartner\*in des Vereins über den Vorfall informiert werden. Zudem muss zusätzlich immer die Leitung über den Vorfall informiert werden. Ist die Leitung beteiligt, kann das Beschwerdemanagement oder eine der unten angegebenen externen Beratungsstellen genutzt werden. Es sollte ein besonderer Wert auf einen sensiblen Umgang mit den Informationen gelegt werden, um falsche Verdächtigungen oder eine Misstrauenshaltung im Team zu vermeiden.

### **Schritt 3: Einbezug weiterer Beratungsinstanzen**

Je nach Situation kann es sinnvoll oder gar notwendig sein, dass eine weitere Fach- oder Beratungsstelle einbezogen wird. In der Regel ist es für die Fachberatung an dieser Stelle nicht erforderlich, den Namen und weitere personenbezogene Daten der Beteiligten zu nennen. Die Beratung kann und sollte daher anonym erfolgen.

### **Schritt 4: Veranlassung weiterer arbeitsrechtlicher und/oder strafrechtlicher Schritte**

Wer über was zu informieren ist und welche weiteren arbeits- und/oder strafrechtlichen Schritte einzuleiten sind, sollte die Leitung zusammen mit einer (externen) Fachberatung festlegen. Die Verantwortung für alle weiteren Schritte liegt bei der Einrichtungsleitung bzw. beim Träger. Wichtig ist, welche Auswirkungen diese Schritte auf die potenziell gefährdende Person haben können. An erster Stelle sollten jedoch immer die Betroffenen stehen. Betroffene müssen während des gesamten Verfahrens mit einbezogen und über das Vorgehen informiert werden.

### **Schritt 5: Absprachen und weiteres Vorgehen**

Im Verlauf müssen die festen Zuständigkeiten für die Interventionsschritte kontinuierlich festgelegt werden. Die Absprachen über das weitere Vorgehen sind so lange fortzuführen, bis der Fall abgeschlossen ist.

### **Schritt 6: Abschlussdokumentation**

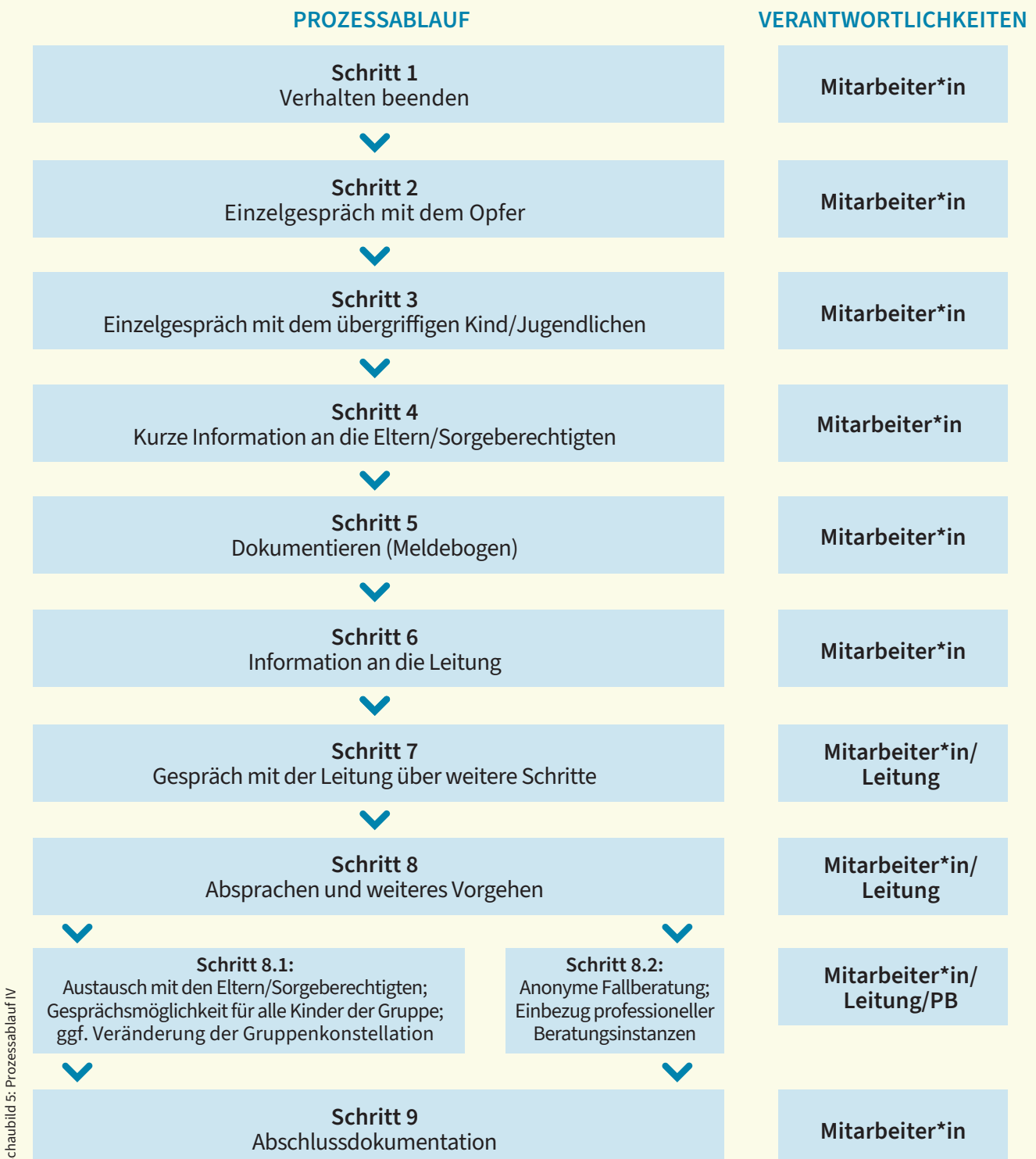
Ist der Prozess abgeschlossen, müssen die Ergebnisse schriftlich festgehalten werden.

Generell gilt, dass alle Schritte schriftlich im Dokumentationsbogen (Falldokumentation, vgl. Anhang 10.6) festgehalten werden müssen.

## 7.4 | Interventionsplan – Gefährdung unter Gleichaltrigen

Bei der Einordnung von Verhaltensweisen unter Gleichaltrigen müssen die Interaktionsdynamik und der Entwicklungsstand der Kinder/Jugendlichen berücksichtigt werden. Zentrale Merkmale, die auf (sexualisierte) Gewalt hindeuten, sind Unfreiwilligkeit und das Ausnutzen eines ungleichen Machtverhältnisses. Ein ungleiches Machtverhältnis kann unter anderem aufgrund von Alter, Geschlecht, körperlicher Kraft, Abhängigkeit, kognitiver Entwicklung oder sozialem Status entstehen.

Bei Gefährdung unter Gleichaltrigen müssen folgende Schritte eingehalten werden:





### **Schritt 1: Verhalten beenden**

Die Situation muss schnellstmöglich unterbrochen werden. Zudem ist deutlich zu machen, dass (sexualisierte) Gewalt in unserem Verein bzw. in unseren Therapie- und Präventionsgruppen keinen Platz hat. Hierbei muss klar Stellung bezogen werden.

### **Schritt 2: Einzelgespräch mit dem Opfer**

Der/die Mitarbeitende des Vereins muss sich vorrangig um das betroffene Kind bzw. den/die betroffene/n Jugendliche/n kümmern. Dies geschieht, indem zugehört und deutlich gemacht wird, dass sich das übergriffige Kind bzw. der/die übergriffige Jugendliche falsch verhalten hat. Anschließend muss herausgefunden werden, was das betroffene Kind bzw. der/die betroffene Jugendliche braucht. Es ist mitzuteilen, welche weiteren Schritte eingeleitet werden.

### **Schritt 3: Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind/Jugendlichen**

Nachdem das Opfer weitestgehend versorgt ist, muss auch mit dem übergriffigen Kind/Jugendlichen gesprochen werden. In dem Gespräch muss deutlich gemacht werden, dass das Verhalten falsch war. Dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen muss signalisiert werden, dass er/sie Unterstützung bekommt. Die weiteren eingeleiteten Schritte sind ihm/ihr mitzuteilen.

### **Schritt 4: Kurze Information an die Eltern/Sorgeberechtigten über den Vorfall**

Die Eltern/Sorgeberechtigten der beteiligten Kinder/Jugendlichen sind über den Vorfall und die weiteren geplanten Schritte zu informieren.

### **Schritt 5: Dokumentieren (Meldebogen)**

Der Vorfall ist mit Hilfe des Meldebogens zu dokumentieren. Das Geschehen sollte möglichst detailliert wiedergegeben, das Gehörte möglichst wortwörtlich dokumentiert und die nächsten geplanten Schritte detailliert aufgeschrieben werden (vgl. Meldebogen 10.5).

Wichtig ist zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden.

### **Schritt 6: Information an die Leitung**

Die Leitung des Vereins muss über den Vorfall informiert werden.

### **Schritt 7: Gespräch mit der Leitung über weitere Schritte**

Gemeinsam mit der Leitung müssen die weiteren Schritte im Umgang mit dem Vorfall bzw. den betroffenen Personen besprochen werden. Denkbare Schritte sind: Fallbesprechung, Unterstützung aus dem Team, Gespräche mit allen Beteiligten, Supervision etc..

Generell gilt: Bei Unsicherheiten im Umgang mit dem Vorfall und bzgl. weiterer Schritte immer eine Beratungsstelle hinzuziehen.



### **Schritt 8: Absprachen und weiteres Vorgehen**

In Abhängigkeit zur Schwere der Gefährdung müssen folgende Schritte unternommen werden:

#### **Schritt 8.1: geringe Gefährdung:**

##### **Austausch mit den Eltern der betroffenen Kinder, Gesprächsmöglichkeit für alle Kinder der betroffenen Gruppe; ggf. Veränderung der Gruppenkonstellation**

Die Eltern der betroffenen Kinder/Jugendlichen müssen über weitere Schritte informiert werden. Den Kindern/Jugendlichen muss die Möglichkeit zum Austausch angeboten werden. Mit allen Betroffenen muss im Verlauf gemeinsam besprochen werden, wie miteinander umgegangen werden soll sowie welche Regeln und Grenzen jedem einzelnen Gruppenmitglied wichtig sind. Bei Bedarf muss die Gruppenkonstellation verändert werden.

#### **Schritt 8.2: große Gefährdung:**

##### **anonyme Fallberatung; Planung weitere Schritte mit dieser**

Je nach Situation (z. B. Schwere des Übergriffs oder Alter der Betroffenen) sollte die interne Ansprechperson innerhalb des Vereins informiert (Leitung/Vorstand) und eine Fach- oder Beratungsstelle einbezogen werden. Diese kann hinsichtlich der Einleitung weiterer Schritte (falls notwendig) beraten. Um den Datenschutz zu wahren, sollte die Beratung anonym sein. Eine der unten aufgeführten externen Beratungsstellen können hinzugezogen werden.

### **Schritt 9: Abschlussdokumentation**

Ist der Prozess abgeschlossen, müssen die Ergebnisse schriftlich festgehalten werden.

Generell gilt, dass alle Schritte im Dokumentationsbogen (Falldokumentation, vgl. Anhang 10.6) schriftlich festgehalten werden müssen.

## **7.5 | Externe Beratungsstellen**

- **Zartbitter Münster e.V.** Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt  
Tel.: 0251-4140555, E-Mail: [info@zartbitter-muenster.de](mailto:info@zartbitter-muenster.de)
- **Der Kinderschutzbund** – Ortsverband Münster  
Tel.: 0251-47180, E-Mail: [info@kinder-schutzbund-muenster.de](mailto:info@kinder-schutzbund-muenster.de)
- **DRK-Kinderschutzambulanz** – Beratungs- und Therapieeinrichtung  
Tel.: 0251-41854-0, E-Mail: [kinderschutzambulanz@drk-muenster.de](mailto:kinderschutzambulanz@drk-muenster.de)
- **Jugendhilfe/Kommunaler Sozialdienst** – Bezirkssozialarbeit (Bezirk Mitte)  
Tel.: 0251-492 5601, E-Mail: [kommunaler-sozialdienst@stadt-muenster.de](mailto:kommunaler-sozialdienst@stadt-muenster.de)

Der Verein für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung e.V. verpflichtet sich als pädagogisch/therapeutische Organisation zur Aufarbeitung von Gewaltvorkommnissen aller Art, wenn sie in seinen Verantwortungsbereich fallen.

Das Wissen darüber, welche Bedingungen dazu geführt haben, dass eine Gewaltsituation entstehen konnte (u.a. Ablauf der Maßnahmen des Schutzkonzeptes), ist eine wichtige Grundlage und Hilfe für den aktuellen und in die Zukunft gerichteten Entwicklungsprozess des Schutzkonzeptes. Hierzu ist es wichtig entstandene Gewaltsituationen zu erkennen, zu beschreiben, zu analysieren und zu verstehen und mit der Frage: *Was lernen wir (persönlich und organisatorisch) daraus?* zu betrachten. Als Ergebnis erfolgt immer eine Anpassung des Schutzkonzeptes.

Für alle Mitarbeitenden besteht jederzeit die Möglichkeit, sich an die Leitung, den Vorstand oder an externe Ansprechpartner\*innen zu wenden und entsprechende Prozesse der Aufarbeitung einzuleiten. Das kann durch Einzelgespräche, Fallbesprechungen im Team, Supervision oder durch die Unterstützung externer Fachkräfte geschehen.

### **Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen:**

Zu Unrecht vorgebrachte Beschuldigungen und ungeklärte Vermutungen sind eine erhebliche Belastung für Beschuldigte, Verdächtige, Dritte, informierte Mitarbeitende und Leitung. Der Verdacht, dass Mitarbeitende sich grenzverletzend oder Kindeswohlgefährdend verhalten haben, kann eine Vielzahl intensiver Emotionen sowie Verunsicherung auslösen. Sind Mitarbeitende fälschlicherweise unter Verdacht geraten, so ist dies für sie und ihre Familien sowie das Team und die Familien, die vom Verein begleitet werden, eine hohe Belastung. Durch den vorliegenden Rehabilitationsplan wird geregelt, wie mit erwiesenen Falschbeschuldigungen und ungeklärten Vermutungen umgegangen werden soll. Dies dient dazu, im Falle erwiesener Falschbeschuldigungen die persönliche Integrität der beschuldigten Personen wiederherzustellen und die Folgen der Falschbeschuldigung zu lindern.

Im Falle der Falschbeschuldigung von Mitarbeitenden ist der zu Unrecht beschuldigten Person das Vertrauen auszusprechen. Sie ist ggf. vor Angriffen Dritter zu schützen und es ist eine Bereitschaft zur unvoreingenommenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Kolleg\*innen zu gewährleisten.

### **Die Rehabilitation der/des fälschlich beschuldigten Mitarbeiters/in erfolgt nach folgendem Modell:**

1. Der Vorstand wird über den falschen Verdacht sowie die weiteren Rehabilitationsschritte informiert.
2. Die Leitung führt ein Gespräch mit dem/der fälschlich beschuldigten Mitarbeiter\*in.
3. Die Leitung informiert alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachtes. Diese Gespräche werden dokumentiert.
4. Die Leitung bietet der beschuldigten Person, dem Team, den Betreuten und den Sorgeberechtigten eine Möglichkeit zur Aufarbeitung (Gesprächskreise, Supervision).
5. Sollten dem/der Beschuldigten durch den Vorwurf unzumutbare Kosten entstanden sein, überprüft der Arbeitgeber, ob es eine finanzielle Unterstützung geben kann. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht nicht.
6. Wenn die fälschlicherweise beschuldigte Person nicht weiter an ihrem Arbeitsplatz tätig sein möchte, wird sie bei der Suche nach einer neuen Einsatzmöglichkeit unterstützt.
7. Im Sinne einer institutionellen Aufarbeitung finden weitere Gespräche im Team statt. Diese dienen dem Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit.
8. Die betroffene Person und die Mitarbeitenden müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist.





**In Fällen von Peergewalt ist folgendermaßen zu verfahren:**

1. Die Leitung wird über den falschen Verdacht informiert.
2. Die Therapeut\*in führt ein Gespräch mit dem fälschlich beschuldigten Kind bzw. dem/der fälschlich beschuldigtem/n Jugendliche/n.
3. Die anderen Kinder der Therapie- bzw. Präventionsgruppe werden über den falschen Verdacht informiert. Ihnen werden Gesprächsangebote gemacht.
4. Die Leitung informiert alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachtes. Diese Gespräche werden dokumentiert.
5. Die Leitung/Therapeut\*in bietet der beschuldigten Person, dem Team, den Betreuten und den Sorgeberechtigten eine Möglichkeit zur Aufarbeitung (Gesprächskreise, Supervision).
6. Im Sinne einer Aufarbeitung finden ggf. weitere Gespräche in der Therapie- bzw. Präventionsgruppe statt.

Die Durchführung einer Rehabilitation liegt in der Verantwortung der Leitung.

Sie muss mit der gleichen Sorgfalt durchgeführt werden wie die Klärung des Hintergrundes einer Vermutung bzw. Überprüfung einer vorgebrachten Beschuldigung. Dies schließt die Dokumentation von Beschuldigungen, Vermutungsanlässen und Handlungsschritte zur Klärung und Begründung von Entscheidungen ein. Gegebenenfalls werden die einzelnen Schritte des Rehabilitationsplans von einer externen Beratungsstelle begleitet.



**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022<sup>7</sup>):**

Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Online unter [www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffdada3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffdada3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf) (abgerufen am 08.11.2023)

**Enders, Ursula; Kossatz, Yücel (2012):**

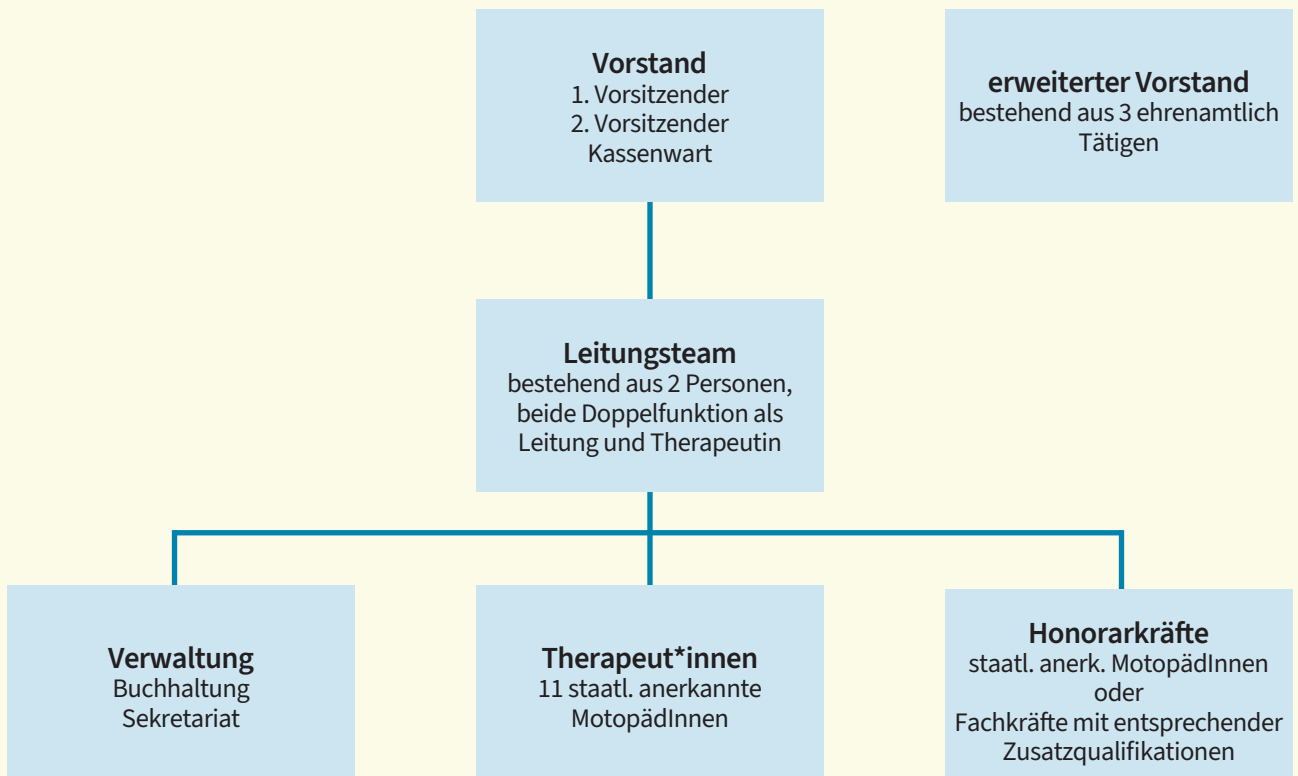
Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch? In: Ursula Enders (Hg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen: ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch (KiWi Paperback, 1230), S. 30 - 53

**Paritätisches Jugendwerk NRW (2021):** Arbeitshilfe – Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit

**UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019b):**

Schule gegen sexuelle Gewalt - Analyse. Online verfügbar unter [www.nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/analyse/](http://www.nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/analyse/) (abgerufen am 08.11.2023)

10.1 | Organigramm Website



## 10.2 | Selbstverpflichtungserklärung

### Selbstverpflichtungserklärung

**für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen sowie Praktikant\*innen im Verein für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., die in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, zur Prävention vor (sexualisierter) Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit**

- Ich setze mich mit den Inhalten dieser Selbstverpflichtung auseinander und nehme an entsprechenden Fortbildungen zum Thema Kinderrechte/Kinderschutz teil.
- Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass in meiner Arbeit im Verein für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen, vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- Ich reflektiere mein Handeln, um die entsprechende Handlungssicherheit zu erwerben und zu erhalten und nutze das Angebot der fall- oder teambezogenen Bearbeitung.
- Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen. Ich diskriminiere niemanden wegen Äußerlichkeiten, Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion etc.
- Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Vereinsmitglieder.
- Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass jungen Menschen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Als Vereinsmitarbeiterin nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen aus. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen (z.B. Gewalt unter den Jugendlichen), Mannschaften, bei Angeboten und Aktivitäten des Vereins bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.
- Im „Konfliktfall“ ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
- Ich werde im Falle von möglichen bestehenden privaten Verbindungen mit den Familien dies bei der Vereinsleitung offenlegen und mit dieser eine gemeinsame Lösung festlegen.
- Ich teile der Vereinsleitung auffällige Verhaltensweisen, die ich in Bezug auf Mitarbeitende/Kinder und/oder Jugendlichen wahrnehme, mit. Dies ist weder illoyal noch unkollegial: Vielmehr ist es ein wesentlicher Schritt, Kolleg\*innen frühzeitig zu helfen und unsere Kinder und Jugendlichen zu schützen.



- Ich nehme zur Kenntnis, dass besondere Vorkommnisse und Grenzverletzungen im Sinne des §72a SGB VIII (s.u.) an die Vereinsleitung gemeldet werden müssen.
- Ich halte mich an die Verhaltensrichtlinie des Vereins.
- Ich trage in der Halle angemessene Kleidung (d.h. keine enge körperbetonte Kleidung, keinen Schmuck, kurze Fingernägel, zusammengebundene Haare). Die Mitarbeiter\*innen behalten sich vor, Kolleg\*innen, Honorarkräften sowie Praktikant\*innen ggf. Rückmeldungen zu geben.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben genannten Punkte ein zentraler Bestandteil zur Stärkung des Persönlichkeitsschutzes und der Kinderrechte unseres Vereins sind.
- Ich verpflichte mich, das Schutzkonzept zu lesen und mich damit auseinanderzusetzen.
- Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.
- Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Verein für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von jungen Menschen auszunutzen.

---

Vor- und Nachname

Ort, Datum

Unterschrift

**Erfasste Straftatbestände des StGB durch den §72a SGB VIII  
(Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)**

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§§ 176 bis 176b	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§§ 177 bis 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§ 184 bis 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften
§ 184d	Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 201a Abs. 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel



### 10.3 | Beschwerdebogen Website

Datum \_\_\_\_\_

Wer?

Kind/Jugendliche/r       Mitarbeitende       Eltern       Externe

Name \_\_\_\_\_      anonym

Beschwerde/Anliegen



## 10.4 | Beschwerdedokumentation

Datum \_\_\_\_\_

### Wer?

Kind/Jugendliche/r

Mitarbeitende

Eltern

Externe

anonym

### Über welchen Kanal?

Beschwerdekasten

Persönlich an: \_\_\_\_\_

Telefonat mit: \_\_\_\_\_

Über die Website

Per Mail an: \_\_\_\_\_

### Konkrete Beschwerde

### Weiterbearbeitung

Einstufung: gelb (zeitnahe Bearbeitung)

rot (sofortige Bearbeitung)





## 10.5 | Meldebogen

### 1. Wer hat etwas berichtet/beobachtet/erlebt?

Name, Funktion, ggf. Kontaktdaten	
Datum der Meldung	

### 2. Um welchen Fall/welches Erlebnis geht es?

Mitteilungsfall	
Vermutungsfall	
Eigenes Erlebnis	

### 3. Um welche Situation geht es?

Interne Situation (Beschuldigte/r im VMPE)	
Externe Situation (Beschuldigte/r in der Familie oder dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen)	

### 4. Betroffene Person

Name	
Gruppe	
Zuständige/r Therapeut*in	
Alter	
Geschlecht	
ggf. Erziehungsberechtigte	



**5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (nur Fakten, keine Wertungen!)**

Wann war der Vorfall?	
Wer war beteiligt?	
Was ist geschehen?	
Kontext/Begleitumstände/ Gesamtsituation	

**6. Detaillierte Beschreibung des Vorfalls (Gesagtes möglichst wortwörtlich)**

--

**7. Mit wem wurde bisher über den Vorfall gesprochen? (KollegInnen, Leitung, Vorstand, Beratungsstellen etc.)**

Mit wem?	
Name, Institution, Funktion	
Wann?	



**8. Was ist als nächstes geplant? (Handlungsschritte siehe entsprechendem Interventionsplan)**

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?

Was soll bis dahin von wem geklärt sein?

Welche konkreten Schritte wurden vereinbart?

**Sonstige Anmerkungen**

Der Bogen wurde ausgefüllt von \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Zukünftige Fallnummer



## 10.6 | Falldokumentation

Fallnummer

8. Was ist als nächstes geplant? (Handlungsschritte siehe entsprechendem Interventionsplan)	
Datum	
Beteiligte	
Schritt im Interventionsplan	
Was wurde konkret gemacht? Was wurde beschlossen?	
Ergebnisse	
Nächste geplante Schritte Wer setzt die geplanten Schritte um?	
Offene Fragen	

Der Bogen wurde ausgefüllt von \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_



## Impressum

1. Auflage Dezember 2023

Herausgeber:  
Verein für Mototherapie  
und Psychomotorische Entwicklungsförderung e. V.

Geschäftsstelle Münster  
Gasselstiege 13  
48159 Münster  
Tel. 0251 295640

[info@mototherapie-muenster.de](mailto:info@mototherapie-muenster.de)  
[www.mototherapie-muenster.de](http://www.mototherapie-muenster.de)

Texte:  
Das Team des Vereins für Mototherapie und  
Psychomotorische Entwicklungsförderung e. V.

Gestaltung:  
Julia Jeschke, Büro für Design  
[www.jujedesign.com](http://www.jujedesign.com) | [mail@jujedesign.de](mailto:mail@jujedesign.de)

Alle Rechte vorbehalten.  
Copyright beim Verein für Mototherapie und Psychomotorische Entwicklungsförderung e. V.,  
bei den Autoren. Verwendung der Texte (auch Auszüge) nur nach vorheriger Genehmigung.



Verein für Mototherapie  
und Psychomotorische  
Entwicklungsförderung e.V.

Geschäftsstelle Münster  
Gasselstiege 13  
48159 Münster  
Tel. 0251 295640

[info@mototherapie-muenster.de](mailto:info@mototherapie-muenster.de)  
[www.mototherapie-muenster.de](http://www.mototherapie-muenster.de)